

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2016

inkl. Seminarprogramm Frühjahr 2016
MAV&schweitzer.Seminare



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV-Neujahrsempfang 2016 – Impressionen	4
Neues von der MediationsZentrale	8
MAV-Themenstammtisch: Termine	8
MAV-Service	9
Die Kanzlei als Ausbilder	9
Termine: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte 2016/II	10
FORUM Junge Anwaltschaft	10

Aktuelles

.....	10
-------	----

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	11
Interessante Entscheidungen	12
Ankündigung: 12. Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag 2016	13
Interessantes	17
Personalia	19
Nützliches und Hilfreiches	19
Neues vom DAV	21
Impressum	22
Vorankündigung: 7. Münchener Mietgerichtstag	23

Buchbesprechungen

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch	23
Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann: Kommentar zum Sozialrecht	24
Schneider/Herget: Streitwert-Kommentar	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	25
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	27
--------------------------------	----

Abb: Impression vom Neujahrsempfang des MAV

MAV&schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Gewalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | die gesellschaftliche Diskussion beschäftigt sich zunehmend mit dem Begriff der Gewalt. Schon lange werden wir mit Bildern von Gewalt in allen Medien überflutet – vom Krimi bis zu den Nachrichten. Schon lange haben Gewaltdarstellungen in unsere Kinderzimmer Einzug gehalten. Immer mehr Menschen sind gewaltbereit. Körperlicher Gewalteininsatz reicht längst nicht mehr aus. Auch wir rüsten auf – wohlwissend, dass die meisten Schusswaffen im Bereich der eigenen Familie oder gegen den Besitzer selbst zum Einsatz kommen und nicht in Notwehr.

Extreme Gewaltexzesse, wie sie sich in Kriegen abspielen, erleben wir derzeit in der Parallelwelt des Fernsehens. Die Videos von Drohneinsätzen mit Lenkwaffen wirken wie Sequenzen aus einem Computerspiel. Bilder aus einer virtuellen Welt. Wenn Mitglieder der französischen Regierung nach den Anschlägen von Paris feststellten, Frankreich befinde sich jetzt wohl im Krieg, dann war ihnen offensichtlich nicht klar, was der „humanitäre Einsatz“ der französischen Luftwaffe für die syrische Zivilbevölkerung bedeutet. Der gezielte Einsatz von Sprengstoff gegen Personen hat den Tod von Menschen zur Folge. Welche Begründung oder welche Rechtfertigung ein solches Vorgehen hat, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich um Gewaltanwendung handelt. Der Einsatz von Kriegswaffen erfolgt für gewöhnlich im Krieg – egal aus welchem Motiv.

Vor diesem Hintergrund nun wieder die Forderung nach dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Dabei geht es nicht um den humanitären Einsatz (ohne Kriegsbewaffnung) z.B. bei Naturkatastrophen oder bei der Flüchtlingshilfe. Das war und ist verfassungskonform. Es geht um den Einsatz von Kriegswaffen im Inneren – gegen Zivilisten. In den Ländern des nahen und mittleren Ostens, aber auch in (Nord-) Afrika kann man sehen, wohin es führt, wenn es keine – rechtliche – Bremse in der Gewaltspirale gibt.

Die innenpolitische Diskussion in Deutschland radikalisiert sich zusehends. Man zieht wieder mit symbolischen Galgen durch die Straßen, ruft zur Tötung von Menschen auf. Derzeit noch virtuelle Gewalt? Die NSU Morde haben gezeigt, wie schnell daraus Realität werden kann. Und diese Morde geschahen zu einer Zeit, in der Hass noch nicht Antrieb in der allgemeinen politischen Diskussion war.

Wie steht es eigentlich mit unserem eigenen Verhältnis zur Gewalt? Vertreten auch wir die Meinung, dass der Zweck die Mittel heiligt? Ist staatliche Folter gerechtfertigt? Der Kommentator des Maunz / Dürig /

Herzog / Scholz, Matthias Herdegen beurteilt die Berechtigung eines Staates zu dieser Form der Gewaltanwendung je nach dessen Einstufung als totalitär oder nicht. Wer aber trifft die Entscheidung, wie der Staat einzuschätzen ist. Man denke an die Einordnung vieler Regierungschefs des nahen Ostens vor dem arabischen Frühling als Freund und demokratisch - danach als Diktator.

Zurück zu unserem Verhältnis zur Anwendung von Gewalt. Wann halten wir sie für hinnehmbar, wann für gerechtfertigt, wann für geradezu erforderlich. Vielleicht hat die Antwort etwas mit der Frage zu tun, wie viel Abstand wir zum Problem haben, das mit Gewalt gelöst werden soll. Denn soziologisch bedeutet Gewalt „den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen.“

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/17566/gewalt>

Es geht also nicht nur um die Beurteilung des Einsatzes von Gewalt durch andere, sondern auch um unsere eigene Bereitschaft, Gewalt einzusetzen. Es geht um das Verhältnis von Macht und Gewalt. Nach der Definition von Max Weber ist Macht „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ Der Bezug zu unserem eigenen Beruf ist hier leider mehr als deutlich. Wie ringen wir um Macht? Wie gehen wir in Konflikten mit Macht aber auch mit Ohnmacht um? Wie erleben wir Ohnmacht? Wie fühlen sich Macht und Ohnmacht an? Wie wird Übermacht empfunden? Welche Folgen hat Machtmissbrauch? In welcher Beziehung stehen Ohnmacht und Gewalt?

Bevor wir eine Antwort auf all diese Fragen geben, sollten wir uns in die Rolle, besser noch die Person des jeweils anderen versetzen. Und vielleicht sollten wir noch eines bedenken: Was haben diese Fragen mit Ostern zu tun?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

its

Dieses Kürzel können einige von Ihnen sicher auch ohne Erläuterung entschlüsseln, ja, ich tippe diesmal selbst und richtig, das wird kein gutes Ende nehmen, aber wie sagt Oscar Wilde: *"wenn es nicht gut ist, dann ist es noch nicht das Ende"* - es gibt in diesem Jahr noch weitere acht Kolumnen und diese und die Umstände ihrer Entstehung können dann immer noch als schlechtes Beispiel dienen. Und falls Sie gleich eins brauchen, kann ich ja schon ein paar Umstände liefern:

Am frühen Morgen des diesmal auf den 16.2. vorverlegten Redaktionsschlusses tippt eine des ein- Finger- Systems auf dem I-Päd einigermaßen mächtige Frau hektisch in denselben, den zwar sie selbst richtig schreiben könnte, was aber von der Autokorrektur heimtückisch untergraben wird; sie muss gleich aufstehen, den Koffer packen und nach Berlin zur DAV-Vorstandssitzung fahren, zuvor aber den Koffer noch schnell im Büro gegen eine Akte austauschen, ihre Sekretärin nach 10 Tagen wieder begrüßen und um 9 Uhr pünktlich beim LAG sein, um dann später gehetzt nach Berlin zu entschwinden, immerhin mit sauberem Schreibtisch, denn die Halbtagsbesetzung und sie haben in der vergangenen Woche kräftig in die Hände gespuckt und das BSP gesteigert.

Weil unsere Frau aus dem schlechten Beispiel unter sporadisch auftretenden Rechtfertigungszwängen leidet, sei noch erwähnt, dass sie am Vorabend tippen und packen wollte, aber nach einer mehrstündigen Beweisaufnahme am Nachmittag abends von bleierner Müdigkeit verführt ins Bett fiel - selbiges, in dem Sie jetzt gegen die Uhr tippt - und in ihren Träumen in dieser Nacht mehrere Kolumnen geschrieben und Ideen verbraucht hat, wenn sie sich nicht gerade darüber geärgert hat, dass sie wegen der BWA für die Sitzung des Berufsrechtsausschusses hatte absagen müssen.

Zum allgemeinen Gaudium darf ich noch erwähnen, dass ich auf dem Weg zur Redaktionskonferenz auch einen kleinen Umweg eingelegt habe – kurz vor dem Amerikahaus ist der Groschen gefallen, wie gut, dass im Leben kein Video mitläuft, obwohl das andererseits Beweisaufnahmen verhindern könnte. Merke: wenn Du es eilig hast, gehe langsam... .

Und an Murphy's LAW ist auch was dran: bei der Redaktionskonferenz musste ich dann auch entdecken, dass zwei Termine aus dem elektronischen Kalender verschwunden sind, den für die laufende Woche hatte ich rechtzeitig rekonstruiert, den am Anfang des Monats, auf den ich mich gefreut hatte, nicht!

Weil ich schon über der Zeit bin (so ein Rechtfertigungszwang ist echt was Blödes): im Zusammenhang mit den Buchbesprechungen, die auch das Jubiläum des Palandt thematisieren empfehle ich die Lektüre der Friedlaendermemoiren, die anschaulich zeigen, wie auch das Zivilrecht im NS-Staat keinesfalls mehr "privat" war. Man kann beim Versuch, weiser zu werden, gelegentlich auch auf Erfahrungen anderer zurückgreifen, es ist sogar gut, wenn man einige Erfahrungen nicht selbst machen muss.

Eine ungehetzte Zeit bis zum gesunden Wiederlesen!

Petra Heinicke

1. Vorsitzende

MAV – Neujahrsempfang 2016

Festlicher Neujahrsempfang des Münchener Anwaltvereins

Blues, Kusz und Paragrafen-Brezen

Mundart-Poesie aus Franken – mal melancholisch und altersweise, mal deftig und satirisch, dazu groovige Blues-Rhythmen auf der Gitarre: der Münchener Anwaltverein weiß zu feiern. Der mittlerweile schon zum 15. Mal stattfindende festliche Neujahrsempfang – auch heuer wieder im Künstlerhaus am Lenbachplatz – war dafür lebendiger Beweis. Nur die reschen Brezen in Paragrafenform als Auftakt zum Büffet deuteten ebenso diskret wie eindeutig auf die großen rechtspolitischen und fachjuristischen Aufgaben hin, die das gerade angebrochene Jahr mit Sicherheit bringen wird. Die 1. Vorsitzende des Vereins, Frau Rechtsanwältin Petra Heinicke, streifte denn auch in ihrer Rede nur summarisch die vielen ernsten Aufgaben des Anwaltvereins und schweifte schnell ins Launige ab. „Das Abschweifen ist eine typische Form meines Gedankengangs, wie viele schon anhand der Vorjahre diagnostiziert haben“, bekannte sie gleich zu Beginn ihrer Ansprache mit einem Augenzwinkern. In freier Assoziation begrüßte sie dann an bestimmten Redestationen immer mal wieder sehr geschickt namentlich einige Persönlichkeiten auf der Gästeliste – stellvertretend für alle Gäste. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit nennt die Berichterstatterin hier nur den Amtschef des Bayerischen Justizministeriums Herrn Prof. Dr. Arloth, die Präsidentin des Bundespatentgerichts, Frau Beate Schmidt, Herrn Prof. Dr. Hager von der Ludwig-Maximilians-Universität, Frau Stadträtin Zurek als Vertreterin des Oberbürgermeisters und Frau Kasperkiewicz, Generalkonsulin der Republik Polen.

Persönliche Worte richtete Frau Heinicke an Peter Küspert, den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München. Ihm verdanke sie ihre Idee für das poetisch-musikalische Überraschungsprogramm „Blues&Kusz“ mit dem Schriftsteller Fitzgerald Kusz und dem Blues-Gitarristen

Klaus Brandl, die nach der Rede der Vorsitzenden unter der Überschrift Blues & Kusz dem Genius Loci des Künstlerhauses die Ehre erwiesen und die rund 200 Gäste mit gebundener und ungebundener Mundart-Sprache und fesselnden Blues-Sequenzen eine Stunde in ihren Bann zogen.



Danach wurde es sozusagen wieder juristisch, in Gestalt der schon anfangs erwähnten Paragrafen-Brezen, die das umfangreiche Mittagbüffet eröffneten. An juristischem, musikalischem, literarischem oder auch ganz persönlichem Gesprächsstoff mangelte es nicht. Mit am Mittagstisch war im Übrigen auch der juristische Nachwuchs: stud. jur. Raphael Karlisch, Präsident des Münchner Zweigs der European Law Students' Association (ELSA) war mit ein-

nigen Mitgliedern des ELSA-Vorstands der Einladung des Münchener Anwaltvereins gefolgt und zeigt sich beeindruckt von den vielen Tätigkeitsfeldern der „Kollegen“ und natürlich auch von deren Fähigkeit, Feste zu feiern.

Ulrike Staudinger



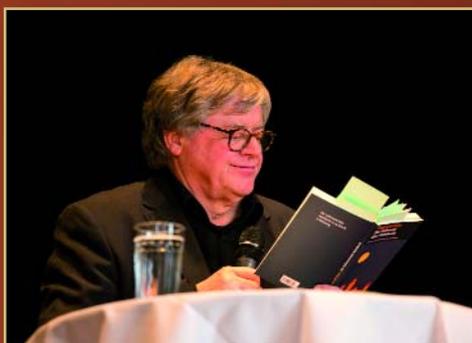
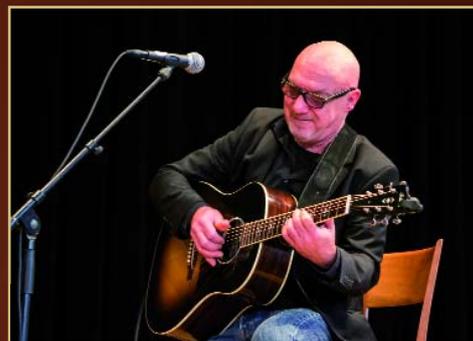
MAV – Neujahrsempfang 2016



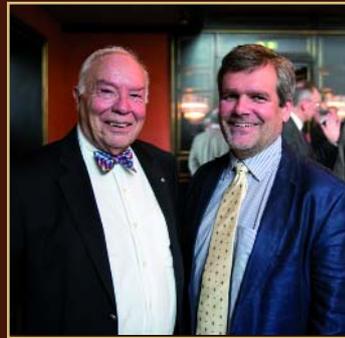
| 5



MAV – Neujahrsempfang 2016



MAV – Neujahrsempfang 2016



Die Bilder des Neujahrsempfangs finden Sie in Kürze unter:
<http://www.muenchener-anwaltverein.de>



Neues von der MediationsZentrale

Das neue Jahr begann wieder mit einem spannenden Vortrag im Rahmen unserer Vortragsreihe.

Am 25. Februar sprach Wolf Lotter - Journalist und Autor – zum Thema:

Zivilkapitalismus - Wir können auch anders.

Wolf Lotter, 1962 in Österreich geboren, schreibt seit über 25 Jahren über den Kapitalismus, seine Veränderungskraft und das Verhältnis moderner Konsumbürger dazu. Im Jahr 1999 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des Wirtschaftsmagazins »brand eins«, für deren Schwerpunkte er bis heute seine Essays schreibt, die, wie er sagt, »der längst überfälligen ökonomische Emanzipation dienen«. Wolf Lotter positioniert sich sowohl gegen diejenigen, die den homo oeconomicus dämonisieren, als auch gegen die kritiklosen Umarmter des Systems. Wir alle sind Akteure in der Welt von Wirtschaft und Kapital – vor allem aber haben wir die Wahl: »Zivilkapitalismus« bedeutet für Wolf Lotter, dass der verantwortungsvolle Bürger sich die Ökonomie aneignet, als Ganzes, als Gestaltungsmittel, als Instrument zur Weltverbesserung. Von der Ohnmacht zur Marktmacht – dafür streitet Wolf Lotter.

Die Themen unserer Vorträge konzentrieren sich nicht auf die Mediation als solche. Denn es geht uns nicht nur darum, diese effektive, kostengünstige und schnelle Art der Konfliktlösung bekannt zu machen. Uns geht es auch um den gesellschaftlichen Wandel, den das Menschenbild, die Haltung herbeiführen kann, die der Mediation zugrunde liegt:

Mediation akzeptiert, dass Menschen sich aufgrund unterschiedlicher Prägungen und Erfahrungen zu Persönlichkeiten mit ganz verschiedenen Bedürfnissen, Zielen und Werten entwickeln. Mediation versucht die Wertewelt des Einzelnen zu verstehen anstatt sie vorschnell zu bewerten. Wichtig ist dabei, dass Verstehen nicht zwangsläufig heißt Einverstanden zu sein. Mediation führt weg von sich kompromisslos gegenüberstehenden Positionen hin zu einer an den Interessen beider Seiten orientierten Lösung.

Wenn sich diese Haltung und die sich daraus entwickelnde Art zu kommunizieren und mit Konflikten umzugehen durchsetzt, dann ist ein großer Schritt hin zu einem friedlicheren Zusammenleben und einem besseren Miteinander in unserer Gesellschaft gemacht.

In unserer Vortragsreihe bitten wir daher Experten mit ganz unterschiedlichem wissenschaftlichen Hintergrund und beruflichen Schwerpunkt aus Ihrer Sicht einen Blick auf die verschiedenen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu werfen. Vom Quantenphysiker Prof. Dürr, der uns mitreißend erklärte warum alles mit allem verbunden ist und jeder Einzelne von uns auf vielfältige Weise mit seinen Mitmenschen verbunden ist, über den Hirnforscher Prof. Joachim Bauer, der anhand neuester Forschungsergebnisse zeigte welche massiven körperlichen Auswirkungen zum Beispiel die Erfahrung von Ausgrenzung und Ablehnung haben bis hin zu unserem letzten Vortragenden im letzten Jahr, dem Philosophen und Theologen Dr. Christoph Quarch, der eindrücklich darstellte, dass der Mensch Individuum und soziales Wesen Gemeinsinn braucht.

Elf ganz unterschiedliche Abende. Jeder Abend war spannend – jeder Abend hat Schubladen geöffnet.

Sollten Sie Interesse haben zu den Vorträgen der MediationsZentrale

München eingeladen zu werden, können Sie uns gern schreiben. Hinweise auf unsere Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Homepage.

Barbara v. Petersdorff-Campen

Vorstand – MediationsZentrale München

www.mediationszentrale-muenchen.de

kontakt@mediationszentrale-muenchen.de

MAV-Themenstammtisch

Termine

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste **MAV-Themenstammtisch „Bau- und Immobilienrecht“** findet am **Donnerstag, den 17. März 2016** um **18.30 Uhr** wie gewohnt im **„Stefan’s“** statt.

Diesmal wird **Rechtsanwalt Dr. Andreas Förster** zum Thema **„System zur Strukturierung der Subsumtion komplexer Sachverhalte unter rechtliche Normen“** referieren.

Weitere **Stammtisch-Termine** sind geplant für **Donnerstag, den 28.04.2016** und **Donnerstag, den 16.06.2016**.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie

RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 27. April 2016** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Im März findet wegen der Osterferien kein Stammtisch statt. Geplant sind weitere Treffen am **01. Juni**, am **29. Juni** und am **27. Juli**.

Weitere Termine werden nach Bekanntgabe auch auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Erbrecht

Voraussichtlich am 20. April 2016 um **19.00 Uhr** wird der nächste Themenstammtisch Erbrecht wieder in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhäuserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ stattfinden. Der Wechsel in die neue Lokalität hat sich beim ersten Treffen als gute Entscheidung erwiesen. Es konnte dort in ungezwungenem Rahmen stattfinden.

Ein Thema für den Stammtisch stand bei Redaktionsschluss noch nicht

fest. Es wird nach Bekanntgabe auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht. Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

**Neu: Themenstammtisch „Einzelkanzlei“
Organisation ohne Vollzeitangestellte**

Die Treffen des Themenstammtisches Einzelkanzlei sind etwa alle zwei Monate geplant. Der Termin für das nächste Treffen stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Er wird nach doodle-Abfrage bestimmt. Interessenten melden sich bitte per Mail bei RAin Lorenz-Löblein.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Löblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

**Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz,
Urheber- und Medienrecht**

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Organisation von MAV-Themenstammtischen

Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen?

Dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

**"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden
Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Die Kanzlei als Ausbilder

**DAV - LL.M. Masterprogramm
„Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“**

Etwa 70% der Absolventinnen und Absolventen ergreifen nach dem Referendariat den Anwaltsberuf. Um sie darauf qualifiziert vorzubereiten, bietet der **Deutsche Anwaltverein (DAV)** in Kooperation mit der Fernuniversität in Hagen den LL.M.-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ an. Der Studiengang kann während des Referendariats oder berufsbegleitend in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.

Der Master ist als Fernstudiengang konzipiert. Er beinhaltet einen Online-Zugang zu allen Studienmaterialien und kann somit zeitlich und örtlich flexibel absolviert werden.

Das Studium besteht aus vier regulären Mastermodulen, einer viertägigen Präsenzveranstaltung und der Masterarbeit. Die Mastermodule bestehen aus Kurseinheiten, in denen relevantes Praxiswissen erfolgreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelt wird. Am Ende jedes Moduls steht eine Abschlussklausur. Die Präsenzveranstaltung dient daneben dem Erfahrungsaustausch mit anderen jungen Kolleginnen und Kollegen und der Vertiefung von Schlüsselqualifikationen. In Rollenspielen und Workshops werden Kompetenzen wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung geschärft. Die Masterarbeit steht am Ende des Studiums und wird über ein Thema mit anwaltlichem Bezug verfasst.

Der Studiengang ist auf ein Jahr angelegt. Als Teilstudium kann der Master auf bis zu zwei Jahre gestreckt werden. Für den Masterstudiengang fallen Bezugsgebühren in Höhe von 3.990,- € an. Alle Teilnehmer erhalten derzeit für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Forts. nächste Seite

<p>Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag:</p> <p>Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:</p> <p>Raiffeisen Bank München Süd eG IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 BIC GENODEF1M03</p>	<p>Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?</p> <p>Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.</p> <p>Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an: Münchener Anwaltverein e.V, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de</p>
---	--

Die Anmeldung zum Masterstudiengang (LL.M.) der DAV-Anwaltausbildung „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ kann unmittelbar nach dem ersten Staatsexamen erfolgen. Erforderlich ist dafür die Immatrikulation an der Fernuniversität in Hagen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.dav-master.de und www.juristische-weiterbildung.de/jur_weiterbildung/abteilungII/master/ (Quelle: Homepage DAV)



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2016/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Donnerstag	17. März 2016	17.00 Uhr
Montag	21. März 2016	17.00 Uhr
Dienstag	29. März 2016	17.00 Uhr
Montag	04. April 2016	17.00 Uhr
Montag	11. April 2016	17.00 Uhr
Montag	18. April 2016	17.00 Uhr
Montag	25. April 2016	17.00 Uhr
Montag	02. Mai 2016	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

FORUM Junge Anwaltschaft

Anwältinnen und Anwälte in die Schulen

Schon mal was von dem Projekt "Anwältinnen und Anwälte in die Schulen" gehört? Politikverdrossenheit und Erosion des Rechtsbewusstseins waren Anlass, dass der DAV auf dem DAT letztes Jahr seine neue Kampagne zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des Rechts bei Jugendlichen vorgestellt hat. Dabei begeben sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für einen oder auch nur einen halben Tag in die Schule und geben Schülern einen Einblick in ihren Arbeitsalltag rund um's Recht. Nun möchten auch der MAV und das FORUM damit in München starten und suchen freiwillige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bereit erklären, ehrenamtlich einen halben Tag in die Schule zu gehen. Wie und was sie da so machen sollen und können, besprechen Interessierte auf dem nächsten Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft für die LG Bezirke München I+II am Mittwoch, 02.03.2015, um 19.30 Uhr beim Augustiner-Klosterwirt, Augustinerstr. 1, München. Interessenten melden sich bitte vorab bei Herrn RA Markus Groll unter groll.rb@t-online.de

Aktuelles

RAK München: Kammerversammlung 2016

Die ordentliche Kammerversammlung 2016 findet am

Freitag, 15.04.2016

in der Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München (U-Bahnstation Schwanthalerhöhe) statt. Der Beginn der Veranstaltung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Die Einladung und Tagesordnung werden rechtzeitig versandt.

Die Frist für Anträge zur Tagesordnung und für Wahlvorschläge läuft am Freitag, 11.03.2016, ab.

Weitere Informationen zur ordentlichen Kammerversammlung finden Sie auf der Homepage der RAK-München unter: <http://rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/kammerversammlung-2016.html> (Quelle: RAK München, Newsletter 1/2016 vom 29. Januar 2016)

Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016 – PKHB 2016

Am 8. Dezember wurden die seit dem 1. Januar 2016 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, neu bekannt gemacht. Sie betragen

- für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b ZPO)
213,00 Euro
- für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a ZPO)
468,00 Euro
- für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b ZPO) für
 - Erwachsene
74,00 Euro
 - Jugendliche von Beginn d. 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres
353,00 Euro,
 - Kinder vom Beginn d. 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
309 Euro
 - Kinder bis zur Vollendung d. 6. Lebensjahres
272,00 Euro.

Die Bekanntmachung finden Sie unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s2357.pdf (Quelle: BGBl vom 23.12.2015)

BMJV: Keine Nutzungspflicht für das beA

Anwälte trifft vorerst keine Pflicht, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu benutzen. Diese Einschätzung teilte das BMJV in einem Schreiben auf Anfrage eines Rechtsanwaltes mit. Erst für den 1. Januar 2018 solle eine Pflicht zur Benutzung des beA eingeführt werden. Hierfür arbeite das BMJV an einer gesetzlichen Grundlage. Diese Frage ist derzeit auch Gegenstand mehrerer Verfahren vor dem

Anwaltsgerichtshof Berlin. Den Starttermin für das beA hatte die BRAK zuletzt auf unbestimmte Zeit verschoben.
Weitere Infos dazu finden Sie auf dem Angebot des DAV unter <http://www.digitale-anwaltschaft.de/>.

Gebührenrecht

Terminsgebühr für schriftlichen Vergleich

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV erhält der Anwalt in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, auch dann eine Terminsgebühr, wenn zwar kein gerichtlicher Termin stattgefunden hat, die Parteien jedoch unter seiner Mitwirkung einen schriftlichen Vergleich geschlossen haben.

Immer wieder stößt man hier auf den Irrtum, bei diesem schriftlichen Vergleich müsse es sich um einen solchen handeln, der nach § 278 Abs. 6 ZPO vom Gericht festgestellt worden ist. In der Zivilgerichtsbarkeit war das Problem offenbar bewältigt.

Noch nicht einmal der Abschluss eines Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO ist erforderlich, sondern die Terminsgebühr wird z.B. auch dann fällig, wenn nach Einreichung der Klage ein privatschriftlicher Vergleich zwischen den Parteien abgeschlossen wird.

LAG Hamburg, Beschl. v. 16. 8. 2010 – 4 Ta 16/10, RVGprof. 2010, 192 = RV-Greport 2011, 110

Ebenso N. Schneider, NJW-Spezial 2014, 283; AnwK-RVG/Onderka, 7. Aufl. 2014, Nr. 3104 Rdnr. 78; Bischof/Jungbauer, RVG, 7. Aufl. 2016, Nr. 3104 Rdnr. 54; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 22. Aufl. 2015, Nr. 3104 Rdnr. 69.

In sozialgerichtlichen Verfahren flammt die Diskussion jetzt neu auf, da seit dem 1. 8. 2013 in der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV eine vergleichbare Regelung enthalten ist. Hier wurde zuletzt wiederum die Auffassung vertreten, die Terminsgebühr könne nur dann anfallen, wenn der Vergleich nach § 101 Abs. 1 S. 2 SGG gerichtlich festgestellt worden sei.

Ein schriftlicher Vergleich i.S.d. Nr. 3106 S. 2 Nr. 1, Alt. 2 VV ist nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO und ab dem 25. 10. 2013 nach § 101 Abs. 1 S. 2 SGG.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 20. 7. 2015 – L 7/14 AS 64/14 B, ASR 2015, 253 = RVGreport 2015, 461

Dies ist jedoch unzutreffend. Diese Auslegung widerspricht sowohl dem Gesetzeswortlaut als auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig. Das Gesetz fordert lediglich einen schriftlichen Vergleich. Was ein Vergleich ist, ergibt sich aus § 779 BGB. Was unter Schriftlichkeit zu verstehen ist, ergibt sich wiederum aus § 126 BGB. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er im Rahmen des RVG von seinen eigenen gesetzlichen Definitionen abweichen wollte. Hierfür spricht, dass dem Gesetzgeber des RVG durchaus der Unterschied zwischen einem schriftlichen Vergleich und einem nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellten Vergleich bekannt war. Liest man nämlich einmal die Vorschrift der Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3101 VV, nach der der Anwalt bei Protokollierung eines Vergleichs eine Verfahrensdifferenzgebühr erhält, so wird man feststellen, dass dort ausdrücklich ein nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellter Vergleich gefordert wird. Der Gesetzgeber hat also sehr genau angegeben, wann er einen

Webdesign für Anwälte

www.webdesign-anwalt.de gefunden > beachtet > mandatiert
Rechtsanwalt John Miehlert | Sophienstrasse 3 | 80333 München | Tel: 089-55213795 | kanzlei@ra-miehlert.de

schriftlichen Vergleich ausreichen lässt und wann der Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt worden sein muss.

Auch Sinn und Zweck der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV (ebenso Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV) sprechen dafür, einen schriftlichen Vergleich ausreichen zu lassen. Die Vorschrift der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ist mit Einführung des RVG erklärtermaßen geschaffen worden, um die Gerichte zu entlasten. Während früher eine Termins- bzw. Erörterungsgebühr bei Abschluss eines Vergleichs nur verdient werden konnte, wenn der Vergleich in einem gerichtlichen Termin geschlossen wurde, soll der Anwalt nach dem RVG die Terminsgebühr auch ohne den gerichtlichen Termin verdienen können. Ein Anwalt, der dem Gericht die Protokollierung in einem Termin erspart, weil er sich mit einem Vergleich im Beschlussweg einverstanden erklärt, soll deshalb nicht die Terminsgebühr verlieren. Anderenfalls bestünde doch wieder der Anreiz, nur zum Zwecke des Vergleichsabschlusses einen gerichtlichen Termin zu beantragen.

Ein Anwalt, der dem Gericht darüber hinaus aber auch noch die Arbeit der gerichtlichen Feststellung durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO erspart, indem er den Vergleich selbst mit dem Gegner schriftlich fixiert, stünde schlechter, wenn man die Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV und Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV nur auf Vergleiche nach § 278 Abs. 6 ZPO anwenden. Dies würde gerade dem Sinn und Zweck der Vorschriften, nämlich die Gerichte zu entlasten, zuwiderlaufen. Der außergerichtliche Vergleich führt in der Regel zwar nicht zu einem vollstreckbaren Titel. Das ist aber auch nicht Voraussetzung für einen Vergleich oder eine Terminsgebühr.

Für die Parteien ist das Verfahren auch kostengünstiger, weil sie dann bei einem eventuellen Mehrwertvergleich keine gerichtliche Vergleichsgebühr (Nrn. 1900, 5600, 7600 GKG-KostVerz.; Nr. 1500, FamGKG-Kost-Verz.) zu zahlen haben.

Zutreffenderweise entsteht daher auch bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs eine Terminsgebühr.

Beispiel:

Eingeklagt sind 6.000,00 EUR. Anschließend korrespondieren die Anwälte und handeln schriftsätzlich einen Vergleich aus, aufgrund dessen die Klage zurückgenommen wird.

Der Anwalt erhält neben der Verfahrensgebühr eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV und eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	354,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 EUR 1.259,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	239,21 EUR
	Gesamt	1.498,21 EUR

Beispiel:

Der Anwalt klagt auf Feststellung des Grades der Behinderung von 100. Die Behörde bietet schriftlich an, einen Grad der Behinderung iHv von 60 anzuerkennen, wenn im Übrigen die Klage zurückgenommen werde. Der Anwalt stimmt namens seiner Partei diesem Vorschlag schriftlich zu.

Ausgehend von der Mittelgebühr erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3106 VV i.H.v. 300,00 EUR. Hinzu kommen eine Einigungsgebühr und nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV auch eine Terminsgebühr. Die Höhe der Terminsgebühr beläuft sich in diesem Fall auf 90 % der Verfahrensgebühr (Anm. S. 2 zu Nr. 3106 VV). Die Einigungsgebühr beläuft sich auf die Höhe der Verfahrensgebühr (Nr. 1006 VV).

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV	300,00 EUR
2. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV	270,00 EUR
3. Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1006 VV	300,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	890,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	169,10 EUR
Gesamt	1.059,10 EUR

12 | **Rechtsanwalt Norbert Schneider,**
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Den Verkäufer einer Perücke trifft keine Beratungspflicht zu medizinischen Sachverhalten, insbesondere zur künftigen gesundheitlichen Entwicklung

Am 02.04.2013 kaufte die 25-jährige Klägerin aus Hamm bei dem beklagten Münchner Zweithaarstudio eine blonde Echthaarperücke zum Preis von 3500 Euro. Die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt zwei etwa „Fünf D-Mark“ große Flecken im Bereich des Hinterkopfes, wo das Haar ausgefallen war. Ansonsten trug die Klägerin schulterlanges Haar.

Zum Zeitpunkt des Kaufes saß die Perücke perfekt.

Die Klägerin verlangt mit Klageschrift vom 15.07.2013 von dem Zweithaarstudio ihr Geld zurück gegen Rückgabe der Perücke, da die Perücke zu groß sei und eine Nachbesserung durch das Studio verweigert worden sei. Die Klägerin leidet an einer Autoimmunerkrankung, in deren Folge sie ihr Kopfhaar vollständig verloren hat. Ohne das Eigenhaar war nunmehr die Perücke zu groß. Die Klägerin behauptet, die Beratung durch die Beklagte sei nicht fachkundig gewesen.

Das Zweithaarstudio sagt, von der Erkrankung und den Konsequenzen nichts gewusst zu haben. Es sei darauf hingewiesen worden, dass die Passform der Perücke nur nach dem gegenwärtigen Zustand des Kopfes und des darauf befindlichen Eigenhaars gestaltet werden könne.

Die Beklagte weigert sich, das Geld zurückzuzahlen.

Das Gericht gab dem Zweithaarstudio Recht.

Der Käufer trage allgemein das Verwendungsrisiko der Kaufsache. Zum Zeitpunkt des Kaufes habe die Perücke gepasst und keinen Mangel gehabt. Das Zweithaarstudio habe keine Beratungspflicht verletzt. „Besondere Fachkunde der Beklagten besteht mit Blick auf die technischen Fragen einer Ersatzhaarperücke, aber nicht zu medizinischen Sachverhalten, insbesondere nicht die künftige gesundheitliche Entwicklung bei der Klägerin.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 24.10.2013, Aktenzeichen 122 C 15000/13

Das Urteil ist rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM Nr. 11 vom 05. Februar 2016)

BVerfG: Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ist verfassungswidrig

§ 59a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist insoweit verfassungswidrig und nichtig, als er Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verbietet, sich mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Apothekerinnen und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft zu verbinden. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle auf Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden. Der mit dem Sozietätsverbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist unverhältnismäßig. Denn der Gesetzgeber hat den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen - insbesondere mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern - in einer Partnerschaftsgesellschaft zugelassen. Im Vergleich hierzu birgt eine interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die beiden Antragsteller des Ausgangsverfahrens sind ein Rechtsanwalt sowie eine Ärztin und Apothekerin. Sie gründeten eine Partnerschaftsgesellschaft und meldeten diese zur Eintragung in das Partnerschaftsregister an. Amtsgericht und Oberlandesgericht wiesen die Anmeldung zurück. Der Eintragung stehe die abschließende Regelung des § 59a Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) entgegen, in der die Berufe des Arztes und des Apothekers nicht aufgeführt seien. Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Die Vorlagefrage ist auf den entscheidungserheblichen Teil des zur Prüfung gestellten § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO zu beschränken. Sie bedarf in zweifacher Hinsicht der Einschränkung: hinsichtlich der betroffenen Berufe auf die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern sowie hinsichtlich der Form der Zusammenarbeit auf die Partnerschaftsgesellschaft.

2. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist mit Art. 12 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar, als die Regelung einer Verbindung von Rechtsanwälten mit Ärzten sowie mit Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft entgegensteht.

a) Zwar verfolgt der Gesetzgeber mit dem Eingriff in die freie Berufsausübung durch Begrenzung der sozietätsfähigen Berufe einen legitimen Zweck. Die Vorschrift soll die Beachtung der wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten aus § 43a BRAO sichern. Hierzu zählen auch die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sowie die Pflicht, keine die berufliche Unabhängigkeit gefährdenden Bindungen einzugehen.

b) Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass ein grundrechtseinschränkendes Gesetz geeignet, erforderlich und angemessen sein muss, um den vom Gesetzgeber erstrebten Zweck zu erreichen. In diesem Sinne erforderlich ist ein Gesetz, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes

12. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2016

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA ArbR Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grußworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt)

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (angefragt)*

Aktuelles zu Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des nachlassgerichtlichen Verfahrensrechts
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:30 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Typische Fehlerquellen bei der Regelung erbrechtlicher Ansprüche im gerichtlichen Verfahren
anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Prof. Dr. Knut Werner Lange, Bayreuth*

Ausgewählte Probleme bei der Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen
anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *RiBGH Dr. Christoph Karzcewski (IV. Zivilsenat des BGH)*

Neuere Rechtsprechung in Erbsachen des IV. Senates des Bundesgerichtshofes
anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, München*

Ausgewählte Probleme aus dem Bereich Wechselbezüglichkeit und Ersatzerbfolge sowie Zwangsvollstreckung mit erbrechtlichem Bezug
anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Neueste Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht
anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt**verband

Anmeldung bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV III/2016

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

12. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 27. Juli 2016: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker
Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Mittel hätte wählen können. Angemessen ist das Gesetz, wenn bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird.

aa) Für die Sicherstellung der anwaltlichen Verschwiegenheit ist das Sozietätsverbot mit Ärzten und Apothekern in weiten Bereichen nicht erforderlich und im Übrigen unangemessen.

(1) Die Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 BRAO ist nach Maßgabe des § 203 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht gehindert, solche Berufe von der gemeinschaftlichen Ausübung auszuschließen, für die ein ausreichendes Maß an Verschwiegenheit nicht gesichert erscheint. Diesem Ansatz folgend hat er solche Defizite nur bei den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen nicht zugrunde gelegt und sie daher als sozietätsfähig zugelassen.

(2) Der hiernach erfolgte Ausschluss von Ärzten und Apothekern aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe ist jedoch regelmäßig schon nicht erforderlich, um das Geheimhaltungsinteresse der Mandanten zu sichern. Eine Weitergabe mandatsrelevanter Informationen an die nichtanwaltlichen Partner wird bei Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät regelmäßig erwartet und stellt daher keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Auch zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit gegenüber außenstehenden Dritten ist ein solches Sozietätsverbot zumindest in weiten Bereichen nicht erforderlich. Denn Ärzte sowie Apotheker sind gleich den Rechtsanwälten zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht gilt umfassend für alle nicht allgemein bekannten Tatsachen, die dem Berufsträger in seiner Eigenschaft als Arzt beziehungsweise Apotheker anvertraut oder sonst bekannt werden; sie ist nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbewehrt.

(3) Soweit die Kenntnisse nicht bei der Berufsausübung als Arzt oder Apotheker anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, besteht für den nichtanwaltlichen Partner zwar keine Verschwiegenheitspflicht. Gleichwohl ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht mehr gewahrt, wenn das Sozietätsverbot allein darauf gestützt wird. Denn für eine qualifizierte Beratung, aber auch für den wirtschaftlichen Erfolg einer Anwaltskanzlei kann es entscheidend sein, anwaltliche Hilfe in spezialisierten Bereichen anzubieten und sich dauerhaft mit Angehörigen hierfür geeigneter Berufe zusammenzuschließen. Die hiermit verbundene zusätzliche Gefährdung der Verschwiegenheit ist gering und kann den erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit im Ergebnis nicht rechtfertigen. Insbesondere hat der Gesetzgeber bei den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen keine zusätzlichen Gefährdungen zugrunde gelegt und sie daher für eine gemeinsame Berufsausübung mit Rechtsanwälten zugelassen. Auch bei

der Zusammenarbeit mit hiernach als sozietätsfähig anerkannten Berufen sind aber Situationen nicht ausgeschlossen, in denen der berufsfremde Partner von Umständen Kenntnis erlangt, die zwar der anwaltlichen Verschwiegenheit, nicht aber seiner eigenen beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterfallen. Hinzu kommt, dass nach § 30 Satz 1 und § 33 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) zu gewährleisten ist, dass auch die berufsfremden Partner und die Partnerschaftsgesellschaft das anwaltliche Berufsrecht beachten.

(4) Zur Sicherung der anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechte ist ein Verbot einer Partnerschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ebenfalls weitgehend nicht erforderlich, zumindest aber unangemessen. Nach den einschlägigen Verfahrensordnungen können auch Ärzte und Apotheker ein eigenes Recht zur Zeugnisverweigerung beanspruchen. Sollten sich in einzelnen Fällen Situationen ergeben, in denen das Zeugnisverweigerungsrecht des nichtanwaltlichen Partners hinter dem des Rechtsanwalts zurückbleibt, so ist die mit dem reduzierten Schutz der Verschwiegenheit verbundene Gefahr gering und unterscheidet sich wiederum nicht von der, die der Gesetzgeber für die von ihm bereits als sozietätsfähig zugelassenen Berufe hinnimmt.

(5) Auch die Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote, die ebenfalls dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und Rechtsanwalt dienen, macht ein Verbot der Partnerschaft mit Ärzten und Apothekern nicht erforderlich. Der Schutz dieser Berufsgruppen vor einer Beschlagnahme bleibt nicht hinter dem Schutz zurück, den Rechtsanwälte beanspruchen können. Vielmehr knüpft § 97 StPO die Untersagung der Beschlagnahme an das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b StPO und ist daher sowohl auf Rechtsanwälte als auch auf Ärzte und Apotheker anwendbar.

(6) Bei Ermittlungsmaßnahmen im repressiven Bereich der Strafverfolgung und im präventiven Bereich der Gefahrenabwehr sowie bei der Straftatenverhütung sind zwar Unterschiede im Schutzniveau zu verzeichnen, die das Geheimhaltungsinteresse der Mandanten berühren können. Insbesondere gilt nach § 160a Abs. 1 StPO zugunsten von Rechtsanwälten ein absolutes, zugunsten von Ärzten und Apothekern nach § 160a Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO aber nur ein relatives Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot. Jedoch unterfallen auch die in § 59a Abs. 1 BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe nur dem relativen Schutz; insoweit nimmt der Gesetzgeber eine begrenzte Schwächung der Geheimhaltungsinteressen der Mandanten zugunsten der Berufsfreiheit hin.

bb) Zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit mag sich ein Sozietätsverbot, das Partnerschaftsgesellschaften zwischen Rechtsanwälten

Forts. nächste Seite

Anzeige

RA-MICRO
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München
info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

und Ärzten oder Apothekern entgegensteht, noch als erforderlich darstellen; auch hier ist aber jedenfalls die Angemessenheit nicht mehr gewahrt.

(1) Bei der Zusammenarbeit mehrerer Berufsträger lassen sich Beeinträchtigungen der beruflichen Unabhängigkeit der einzelnen Partner etwa wegen der Rücksichtnahme auf die Belange anderer zur Vermeidung oder Lösung von Interessenskonflikten oder auch aufgrund entstehender Machtstrukturen nie völlig ausschließen. Die Annahme des Gesetzgebers, insoweit gelte es einer Gefährdung der Unabhängigkeit zu begegnen, ist daher plausibel und nicht zu beanstanden.

(2) Im Vergleich zu den nach § 59a BRAO zulässigen Konstellationen der gemeinsamen Berufsausübung bietet die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern jedoch kein entscheidend erhöhtes Gefährdungspotential für die anwaltliche Unabhängigkeit, so dass deren Verbot sich als unangemessen erweist. Zwar fehlt es hier im Unterschied zu den sozietätsfähigen Berufen an der Gemeinsamkeit einer im weitesten Sinne wirtschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Beratung; dies lässt jedoch keinen plausiblen Grund für einen gesteigerten Schutzbedarf zugunsten der anwaltlichen Unabhängigkeit erkennen. Im Gegenteil spricht das grundlegend andere Tätigkeitsfeld der Ärzte und Apotheker eher dafür, dass diese schon wegen ihrer beruflichen Distanz zu rechtlichen Fragestellungen die Unabhängigkeit des anwaltlichen Partners stärker respektieren werden.

Eine stärkere Gefährdung der Unabhängigkeit folgt auch nicht aus der hier

in Frage stehenden Organisationsform. Die Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft befreit den jeweiligen Berufsträger nicht von seinen berufsrechtlichen Pflichten (vgl. § 6 Abs. 1 PartGG). Zudem kann die Geschäftsführungsbefugnis des einzelnen Partners insoweit nicht beschränkt werden, als seine Berufsausübung betroffen ist (vgl. § 6 Abs. 2 PartGG). Darüber hinaus gelten - unabhängig von der Gesellschaftsform - die bereits genannten Sicherungen der Berufsordnung für Rechtsanwälte.

cc) Auch das Ziel, Interessenkonflikte zu vermeiden, rechtfertigt nicht ein Sozietätsverbot, das Partnerschaftsgesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Ärzten oder Apothekern hindert.

(1) Gemäß § 43a Abs. 4 BRAO und nach näherer Maßgabe des § 3 BORA ist es Rechtsanwälten untersagt, widerstreitende Interessen zu vertreten. Strafrechtlich abgesichert ist dieses Verbot in wesentlichen Teilen durch die Strafbarkeit des Parteiverrats nach § 356 StGB. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Berufsordnungen für Ärzte und Apotheker nicht; diese können auch nicht Täter des § 356 StGB sein. Der Verzicht auf vergleichbare Regelungen erscheint nachvollziehbar, weil Ärzte und Apotheker typischerweise nicht im Interesse ihrer Patienten in ein Gegnerverhältnis zu Dritten geraten. Jedoch sind auch nicht alle der in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe zu geradliniger Interessenvertretung gemäß § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA verpflichtet. Zudem können sich allenfalls noch Patentanwälte - sowie in dem sehr eingeschränkten Rahmen des § 392 AO auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer - wegen Parteiverrats strafbar machen. Daher bleibt regelmäßig nur der Weg, den anwaltlichen Partner gemäß § 30 Satz 1 BORA zu verpflichten, diese nichtanwaltlichen Partner vertraglich an die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts zu binden. Hinzu kommt die Verpflichtung des Rechtsanwalts, gemäß § 33 Abs. 2 BORA zu verhindern, dass durch sozietätsweit wirkende Maßnahmen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen missachtet wird.

(2) In dem damit gezogenen engen Rahmen hat es auch der Gesetzgeber bei Zulassung der sozietätsfähigen Berufe durch § 59a Abs. 1 BRAO hingenommen, dass Gefährdungen für die Geradlinigkeit anwaltlicher Tätigkeit durch interprofessionelle Zusammenarbeit nicht völlig auszuschließen sind. Da sich wiederum zeigt, dass bei einer Partnerschaft mit Ärzten und Apothekern im Vergleich zu Angehörigen sozietätsfähiger Berufe keine

spezifisch erhöhten Gefährdungen der anwaltlichen Geradlinigkeit auszumachen sind, erweist sich das Sozietätsverbot unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls als unangemessener Eingriff in deren Berufsfreiheit.

Beschluss vom 12. Januar 2016, 1 BvL 6/13

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/01/1s20160112_1bvl000613.html

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 6/2016 vom 2. Februar 2016)

BVerfG: Urteil zu EU-Haftbefehl: Grundrechtsschutz und Verfassungsidentität

Das Bundesverfassungsgericht macht Ernst mit der verfassungsrechtlichen Kontrolle von EU-Recht. Wegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde hat es den Vollzug eines EU-Haftbefehls unterbunden (Beschluss vom 15. Dezember 2015, 2 BvR 2735/14 http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/12/rs20151215_2bvr273514.html, vgl. Pressemitteilung <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-004.html>). Damit darf ein amerikanischer Staatsangehöriger – auf der Grundlage eines europäischen Haftbefehls in Deutschland 2014 festgenommen – nicht nach Italien ausgeliefert werden. Der Corte di Appello in Florenz hatte den Beschwerdeführer 1992 in Abwesenheit wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sowie Einfuhr und Besitzes von Kokain zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, nach seiner Auslieferung bestünde für ihn keine Möglichkeit eine erneute Beweisaufnahme zu erwirken. Diese Fragestellung erfordert nach Ansicht des BVerfG weitere Ermittlungen. Der europäische Haftbefehl ist nach Auffassung des Gerichts so auszulegen, dass er den von Art. 1 Abs. 1 GG geforderten Mindestgarantien von Beschuldigtenrechten bei einer Auslieferung Rechnung trägt. Diese können verletzt werden, wenn bei einer Auslieferung zur Vollstreckung eines in Abwesenheit ergangenen Strafurteils eine strafrechtliche Reaktion auf ein sozial-ethisches Fehlverhalten ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit durchgesetzt werde. Das Schuldprinzip gehöre zur durch Art. 79 Abs. 3 GG verbürgten Verfassungsidentität, zu deren Wahrung im Einzelfall sich der Grundrechtsschutz durch das Bundesverfassungsgericht auch auf unionsrechtlich determinierte Hoheitsakte erstrecke, wenn dies unabdingbar geboten sei.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 4-2016 vom 29. Januar 2016)

EuGH: Ausweisung Drittstaatenangehöriger bei Sorgerecht für EU-Bürger

Unter Umständen ist es nicht zulässig, einem drittstaatsangehörigen Elternteil mit alleinigem Sorgerecht für einen minderjährigen Unionsbürger lediglich aufgrund einer Vorstrafe einen Aufenthaltstitel zu versagen, so Generalanwalt Maciej Szpunar am 4. Februar 2016 in seinen Schlussanträgen in den verbundenen Rechtssachen C-165/14 und C-304/14. Artikel 20 AEUV sei dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat grundsätzlich untersagt sei, einen drittstaatsangehörigen Elternteil eines Kindes, das Unionsbürger ist und für das dieser Elternteil tatsächlich das alleinige Sorgerecht wahrnehme, in einen Drittstaat auszuweisen, wenn dadurch dem Kind der tatsächliche Genuss des Kernbestands seiner Rechte als Unionsbürger verwehrt würde. Unter außergewöhnlichen Umständen könne ein Mitgliedstaat allerdings eine solche Maßnahme erlassen, wenn diese verhältnismäßig sei, sich auf das persönliche Verhalten des Staatsangehörigen (das eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt) und auf zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit stütze.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 5-2016 vom 05. Februar 2016)

EuGH: Urteil zur Sportwettenvermittlung in Deutschland

Der EuGH hat am 4. Februar 2016 in seinem Urteil *Sebat Ince* (Rs. C-336/14) entschieden, dass der deutsche Glücksspielstaatsvertrag auch nach der Reform im Jahr 2012 weiterhin unionsrechtswidrig ist. Im Ausgangsverfahren wird der Angeklagte, Frau Ince, zur Last gelegt, in der von ihr betriebenen „Sportsbar“ über einen aufgestellten Spielautomaten Sportwetten ohne Erlaubnis an einen Wettveranstalter mit Lizenz in Österreich vermittelt zu haben. Zum Zeitraum des ersten Tatvorwurfs unterlag die Veranstaltung/Vermittlung von Sportwetten einem staatlichen Monopol nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2008 (GlüStV). Dieser untersagte die Vermittlung von Sportwetten ohne Erlaubnis und schloss unionsrechtswidrig die Erlaubniserteilung an private Wirtschaftsteilnehmer aus. Nach dem Urteil des Gerichtshofs sind die Strafverfolgungsbehörden hier durch die Dienstleistungsfreiheit daran gehindert, die ohne Erlaubnis erfolgte Vermittlung von Sportwetten zu ahnden. Der zweite Tatvorwurf unterfällt dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) von 2012. Nach der dort eingeführten Experimentierklausel können private Wirtschaftsteilnehmer während eines Zeitraums von sieben Jahren eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten erhalten. Zur Zeit des zweiten Tatvorwurfs war allerdings keine der zwanzig zur Verfügung stehenden Konzessionen vergeben, sodass keinem privaten Wirtschaftsteilnehmer die Veranstaltung von Sportwetten erlaubt war. Die Experimentierklausel setzt damit nach Ansicht des Gerichtshofs faktisch das unionsrechtswidrige Monopol fort. Damit verstoße die deutsche Rechtslage weiterhin gegen die EU-Dienstleistungsfreiheit.

(Quelle: DAV Brüssel, EÜ 5-2016 vom 05. Februar 2016)

EuGH: Klagebefugnis eines Lizenznehmers besteht unabhängig von der Eintragung ins Markenregister

Der EuGH hat mit Urteil vom 4. Februar 2016 im Fall „Hassan“ (C 163/15) entschieden, dass Art. 23 Abs. 1 S. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung Nr. 207/2009 dahin auszulegen ist, dass der Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung der Gemeinschaftsmarke, die Gegenstand der Lizenz ist, geltend machen kann, obwohl die Lizenz nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen worden ist. Die Frage war dem EuGH vom OLG Düsseldorf vorgelegt worden. Geklagt hatte die Bredig Vertriebsgesellschaft mbH als Lizenznehmerin gegen Herrn Hassan wegen der Benutzung der Marke „Arktis“ für Bettdecken. Durch Lizenzvertrag war die Klägerin verpflichtet, im eigenen Namen Rechte wegen der Verletzung der Markenrechte der Lizenzgeberin geltend zu machen, ohne dass eine Eintragung der Lizenz ins Markenregister erfolgt war. Art. 23, der eine Registereintragung voraussetzt, regelt nur die Wirkung bestimmter Rechtshandlungen gegenüber Dritten, die Rechte an der Gemeinschaftsmarke hätten. Nach Art. 22 sei das Recht des Lizenznehmers, ein Verfahren wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke anhängig zu machen, jedoch nur von der Zustimmung des Inhabers der Marke abhängig.

(Quelle: DAV Brüssel, EÜ 5-2016 vom 05. Februar 2016)

Interessantes

Sozietätsverbot gekippt – Noch stehen Anwälte interprofessioneller Zusammenarbeit skeptisch gegenüber

Bislang steht die Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland einer interprofessionellen Berufsausübung eher ablehnend gegenüber. So hätten es sich 62 Prozent wohl eher gewünscht, wenn sich an den jetzigen berufsrechtlichen Vorschriften zur Sozietäts-



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

fähigkeit verschiedener Berufe nichts ändern würde. Bei einer Befragung des Soldan Instituts im Rahmen des Berufsrechtsbarometers von April bis Juli 2015 hatten sie sich für eine Beibehaltung des Status Quo ausgesprochen. Danach dürften lediglich 31 Prozent die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begrüßen, nach der sich nun Anwälte auch mit Ärzten oder Apothekern zusammenschließen dürfen (Az.: 1 BvL 6/13). Sie gaben bei der Befragung an, dass sie eine Lockerung befürworten würden. 7 Prozent hatten sich hingegen noch gar keine Meinung zu diesem Thema gebildet.

Die Einstellung der Anwälte gegenüber diesen Liberalisierungen im Berufsrecht ist allerdings stark von ihrem Alter sowie von ihrer Spezialisierung abhängig: Anwälte im Alter von bis zu 40 Jahren sprachen sich lediglich zu 47 Prozent für eine Beibehaltung des Status Quo aus. Keine Änderung wünschten sich 59 Prozent im Alter zwischen 51 und 60 Jahren, bei Anwälten über 60 Jahren waren es sogar 69 Prozent. Während Generalisten nur mit 21 Prozent für eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe plädierten, waren es bei den Spezialisten für Rechtsgebiete mit 34 Prozent deutlich mehr. „Die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit wird perspektivisch in der Anwaltschaft immer mehr Befürworter finden, da die älteren Rechtsanwälte sukzessive aus der Anwaltschaft ausscheiden und zugleich der Anteil der Spezialisten kontinuierlich zunimmt“, sagt Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 04. Februar 2016)

Extreme Spreizung der Einstiegsgehälter bei Junganwälten

Laut einer aktuellen Untersuchung des Soldan Institut liegen in keinem anderen akademischen Beruf die niedrigsten und höchsten Einstiegsgehälter angestellter Berufseinsteiger so weit auseinander wie bei Rechtsanwälten. Im Vergleich mit anderen akademischen Berufen verdienen Junganwälte zwar leicht überdurchschnittlich, finden sich aber nur im Mittelfeld des Gehaltsrankings.

Deutlich besser als junge Anwälte verdienen im ersten Berufsjahr Elektro-, Wirtschafts- und Maschinenbauingenieure. Sie erzielen je nach Fachrichtung ein zwischen 10 und 25 % höheres mittleres Einstiegsgehalt. Die Anwälte liegen auf einem annähernd identischen Einkommensniveau wie Betriebswirte (+1 %) und Psychologen (-4 %). Merklich weniger verdienen Volkswirte (-12 %), Sozialpädagogen (-26 %) und Architekten (-34 %). Absolventen, die nicht in die Anwaltschaft gehen, sondern Richter, Staatsanwalt oder Unternehmensjurist werden, verdienen zu Beginn ihrer Karriere geringfügig mehr als Kommilitonen, die sich für den Anwaltsberuf entscheiden (+4 %).

März 2016

■ RA Dr. Martin Wolmerath	
02.03. Mobbing am Arbeitsplatz: Handlungsmöglichkeiten und Grenzen	20
■ RiArbG Dr. Christian Schindler	
03.03. Arbeitsrecht aktuell	20
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
09.03. Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen	23
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
10.03. Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht	23
Wiederholung	
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
11.03. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung	9
■ RAin Ingvild Geyer-Stadie	
17.03. Aufenthaltsrecht - Aufenthaltsbeendigung	11

April 2016

■ RA Dr. Michael Bonefeld	
06.04. Erbrecht + Rechnen	2
■ RA Horst Müller	
07.04. Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln - WEG-Rechtsprechung	14
■ Prof. Dr. Christian Alexander	
08.04. Das neue UWG im Überblick	8
■ Notar Dr. Hans-Frieder Krauß	
13.04. Gesellschaftsrecht für Erbrechtler	2
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
14.04. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	18
■ RA Dr. Jürgen Brand	
20.04. Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige	7
■ VRiLG Hubert Fleindl	
21.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	15
■ RiOLG Petra Schaps-Hardt	
25.04. Besonderheiten des Versicherungsprozesses	19
■ RA Michael Klein	
26.04. Update Unterhaltsrecht 2015/2016	3

Terminänderung:

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
11.07. Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016	18

NEU im Programm:

■ RiOLG Wolfgang Dötsch, RiAG Jost Emmerich	
14.07. WEG vor Gericht	16

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Sozialrecht	5
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Ausländer- und Asylrecht	11
Insolvenzrecht / Vollstreckung	12
Steuerrecht	13
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	14
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	17
Versicherungsrecht	19
Arbeitsrecht	20
Mitarbeiter-Seminare	23
Veranstaltungsort und Preise	25
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	26
Anmeldeformular	27

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 26



Familie und Vermögen

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Erbrecht + Rechnen

präzisiert die Beratung – ein Taschenrechner genügt

06.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

In diesem Seminar werden Sie rechnen:
Sie benötigen Ihren Taschenrechner!

1. Rund um die Ausgleichung

- Wegfall von Abkömmlingen
- unterschiedliche Zuwendungen an Kinder und Enkel

2. Ausgleichung mit § 2057a BGB

- Berechnung der „umgekehrten“ Ausgleichung
- Alternativen zu § 2057a BGB

3. Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilergänzung

- Auswirkung von Anrechnungs- und Ausgleichungsanordnungen
- Die Fernwirkung bei § 2316 BGB
- Abschmelzung

4. Kürzungsrechte (§ 2318 BGB)

- Haftungsgefahren

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e. V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Kompakt-Seminar

Gesellschaftsrecht für Erbrechtler –

Ein Seminar für FA Erbrecht und FA Handels- und Gesellschaftsrecht

13.04.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Formen der Nachfolgeplanung bei unternehmerischem Vermögen

2. Verpflichtungen in causa societatis

3. Nießbrauchsrechte und Rückforderungsvorbehalte bei Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen

4. Erwerb in GbR: rechtssichere Übertragung von GbR-Anteilen, Nachweise zur Berücksichtigung des Grundbuchs

5. Pool-Gesellschaftslösungen unter Beteiligung der Veräußerer: GbR, KG oder gewerblich geprägte KG? Detailausgestaltung des Gesellschaftsvertrags

6. Misch- und Sonderformen (stille Gesellschaften unter Beteiligungen, Einheits-GmbH & Co. KG etc.)

7. Familien-Kapitalgesellschaften (gesellschaftsrechtliche Besonderheiten, ertragsteuerliche Grundzüge, Rechtsformwahl)

8. Stiftungen

(Erscheinungsformen, Merkmale, Errichtung und Ausstattung, steuerrechtliche Einordnung, Stiftungen als Instrument der Asset Protection)

9. Erb-/Schenkungssteuerliche Bewertung von Gesellschaftsanteilen, Möglichkeit der Privilegierung und ihre Grenzen, Nachversteuerung und ihre Vermeidung

10. Ertragsteuerliche Veranlagung im Zusammenhang mit Betriebsvermögen (z. B. Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen, Verpächterwahlrecht, gewerbliche Prägung, Gewerbesteuer)

11. Besonderheiten bei der „Vererbung“ von Anteilen an einer Personengesellschaft (zivilrechtliche, ertragsteuerliche und erbschaftsteuerliche Anordnung der einfachen und qualifizierten Nachfolgeklausel, Eintrittsklausel, Fortsetzungsklausel etc.)

12. Ertragsteuerliche Fragen der Unternehmensnachfolge, einschl. des Sonderausgabenabzugs für Versorgungsrenten gemäß IV. Rentenerlass

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor von „Vermögensnachfolge in der Praxis“, 4. Aufl. 2015, „Immobilienkaufverträge in der Praxis“, 7. Aufl. 2014, beide Carl Heymanns Verlag
- Mitautor von „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u. a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden): **S. 25**

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2015/2016

26.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2015/2016 seit der letzten Veranstaltung im November 2015.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2015/2016 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
 - Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;
 - Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“;
 - Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin)

Intensiv-Seminar

Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen und Unternehmen im Rahmen des Zugewinnausgleichs

27.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung des BGH von 2008 bis heute
2. Übersicht über die häufigsten Bewertungsmethoden
3. Nachvollziehbarkeit von Gutachten
4. Ausführliche Betrachtung des Modifizierten Ertragswertverfahren – relevante Parameter
5. Verschiedene Beispielrechnungen mit Erläuterung der Knackpunkte des Bewertungsverfahrens
6. Berechnung der latenten Steuerlast
7. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
8. Schlussbetrachtung

Dipl.-Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlr. Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Dt. Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfadens für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag); „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. **Nachfolge im Einzelunternehmen**
 - Problembereich Minderjährige
 - Problembereich Testamentsvollstreckung
2. **Nachfolge in Personengesellschaften**
 - Typische Praxiskonstellationen
3. **Nachfolge in Kapitalgesellschaften**
 - Problembereich Einzelgesellschaftergeschäftsführer

4. **Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich**
 - Ersatzkonstruktionen
 - Neuste Rechtsprechung
5. **Vorsorgevollmachten im Unternehmensbereich**
 - Unwirksamkeit von Vorsorgevollmachten bei Personengesellschaften
 - Wichtige Regelungsbereiche in der Praxis

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Die Patchworkfamilie – Eine erb- und familienrechtliche Betrachtung

18.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Einführung:
Der Begriff der Patchworkfamilie

I. Familienrechtliche Fragestellung

1. Gesetzliche Regelungen

- Abstammungsrechtliche Fragen
- Adoptionsrechtliche Fragen
- Unterhaltsrechtliche Fragen
- Sozialrechtliche Fragen
- Verwaltungsrechtliche Fragen
- Vermögensrechtliche Fragen
- Kindschaftsrechtliche Fragen

2. Vertragliche Regelungen

- Der Ehevertrag/Der Scheidungsfolgenvertrag
- Der Partnerschaftsvertrag

II. Erbrechtliche Fragestellungen

1. Gesetzliche Regelungen

- Das gesetzliche Verwandtenerbrecht
- Das gesetzliche Ehegattenerbrecht
- Das Pflichtteilsrecht

2. Die gewillkürte Erbfolge

- Formen der gewillkürten Erbfolge
- Die Wirksamkeit von Verfügungen
- Der Inhalt von Verfügungen
- Der internationale „Blick“

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Miterausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 27/28

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 2: **Krauß, Gesellschaftsrecht für Erbrechtler**
13.04.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR
- Seite 4: **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen Erbrecht und Gesellschaftsrecht**
29.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA ErbR
- Seite 5: **Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbständige**
20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 6: **Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht**
11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 7: **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR
- Seite 12: **Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern u. Beratern in der Insolvenz**
09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA Inso
- Seite 12: **Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG**
13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso
- Seite 13: **Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer**
01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. GesR o. FA SteuerR
- Seite 18: **Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016**
11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Neueste Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit sowie zum Geschäftsführer in Familien-GmbHs

20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Im Mittelpunkt des Seminars stehen Statusfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit, aber auch beim Geschäftsführer in einer Familiengesellschaft, vor allem der GmbH.

Es werden die neue Rechtsprechung des BSG "Kein-Schönwetter-Status" ebenso dargestellt wie die Entwicklung der Gegenposition, mit der einem Minderheiten-Gesellschafter/Geschäftsführer durch Stimmrechtsbindungsvereinbarungen der Status eines Selbstständigen zuerkannt werden sollte, und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung des BSG vom 11. November 2015, durch die diese Position abgelehnt wurde.

A. Versicherungspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

I. Allgemeines

II. Die einzelnen Berufsgruppen

1. Die selbstständigen Lehrer
2. Arbeitnehmerähnliche Personen
 - a. Die Voraussetzungen
 - b. Befreiungsmöglichkeiten

B. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

I. Allgemeines

II. Checkliste

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Forts. Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

III. Neue Rechtsprechung:
Merchandiser - BSG v. 31. März 2015

C. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen
bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

I. Checkliste
II. Stimmbindungsvereinbarungen

III. Erste BSG-Fälle v. 11. November 2015
IV. weitere neuere Rechtsprechung GF

D. Statusfeststellungsverfahren

E. Weitere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht 2016

RA Dr. Jürgen Brand

– zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Miterausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Verlag Dr. Otto Schmidt), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt-Verlag) u.a.
– Miterausgeber der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht“ (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen

11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben insbesondere zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes ihre Zusammenarbeit intensiviert. Waren schon 2014 vom Zoll allein weit mehr als 60.000 Arbeitgeber geprüft worden, mit der Folge von Bußgeldern iHv 46,7 Mio €, Geldstrafen iHv 28,2 Mio € und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.917 Jahren, ist für das Jahr 2015 eine weitere Steigerung dieser Zahlen zu erwarten. Es zeigt sich, dass sozialrechtliche Beitragsrisiken mit arbeits-, straf- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten auf das Engste einbergehen.

Unser Seminar untersucht gemeinsam mit Ihnen die Kriterien, die zur Abschätzung der Risiken herangezogen werden können und stellt die Möglichkeiten eines Schadens- und Haftungsmanagements vor. Letztlich haben im Umfeld des Sozialversicherungsrechts auch Compliance und Unternehmensstrafrecht eine neue, nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Das verlangt nach anwaltlichen Kompetenzen, die wir zusammen erarbeiten oder auch vertiefen und erweitern wollen.

1. MiLoG – Phantomlohn – Entstehungsprinzip/ Zuflussprinzip (z.B. Beitragspflicht von „Boni“)
2. Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit: Die verschuldensabhängigen Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
3. Was tun, wenn der Zoll vor der Tür steht? Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch d. Rentenversicherungsträger
4. Equal Pay – Neues aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung
5. Werkverträge/Scheinwerkverträge/ Scheinselbständigkeit
6. Neue Abgrenzungskriterien für Status-einstufung (z.B. Auswirkungen verwaltungsrechtlicher Erlaubnisse)
7. Beitragsrisiko Unfallversicherung
8. Umfang und Grenzen der Außen- und Innenhaftung von Leitungsorganen (z.B. Geschäftsführer und Vorstände)
9. Unternehmensgeldbuße (§ 30 OWiG) und Arbeitsstrafrecht
10. Risikomanagement und Compliance: § 7a SGB IV und § 28h SGB IV

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

– Richter am Bayerischen Landes-sozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
– vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
– Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
– Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
– Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

„Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern – Rechtsschutz und Prozesstaktik – Compliance-Management

28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Beitragsnachforderungen auf Grund von Betriebsprüfungen werden immer häufiger existenzbedrohend für die Unternehmen und deren Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführer und Vorstände). Nicht nur wenn das Hauptzollamt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - im Betrieb oder beim Steuerberater erscheint, zeigt sich: Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar. Beitragsforderungen aus einer sozialrechtlichen Betriebsprüfung stellen für den Rechtsanwalt auf Grund der Ausstrahlung in alle Fachgerichtsbarkeiten ein „Gesamtmandat“ dar. Da teilweise identische Vorfragen geklärt werden, kann das Außerachtlassen einer Gerichtsbarkeit zu Bindungswirkungen bzw. zu Beweisschwierigkeiten in einer anderen führen.

Das Seminar zeigt auf, welche Rechtsschutzmöglichkeiten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Betracht kommen und gibt Tipps für die richtige Prozesstaktik. Nach einer Risikoanalyse werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance, den §§ 30, 130 OWiG (deutsches Pendant zum Unternehmensstrafrecht) sowie aus Aufsehen erregenden Sammelklagen im US-amerikanischen Transportwesen resultieren, rundet das Seminar ab.

1. Anforderungen an das „Gesamtmandat“ – Rechtswegübergreifende Beratung des Mandanten – Prozesstaktik
2. Die Verschuldenstatbestände des SGB IV: Nettolohnvereinbarung – Säumniszuschläge – Verjährung – Ausstrahlung ins Strafrecht (§ 266a StGB) und Haftungsrecht (§ 823 Abs. 2 BGB)

3. Neues zum Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger (z.B. Beantragung eines sog. „Hängebeschlusses“)
4. Sonderfälle: Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Unternehmensnachfolge (asset deals) und equal pay z.B. im Bereich von Scheinwerkverträgen
5. Aktuelle Entwicklungen bei Non-Profit-Organisationen (Ehrenamt)
6. Einzugsstellenverfahren und Haftung der Organe (Geschäftsführer und Vorstände) gegenüber dem Unternehmen
7. Es wird teuer! § 30, § 130 OWiG und § 110 Abs. 1a SGB VII
8. Was ist zu tun? Antrag bei der Clearing-Stelle § 7a SGB IV bzw. bei der Einzugsstelle § 28h SGB IV
9. Compliance – Auswirkungen der „Neubürger-Entscheidung“ des LG-München I auf das Sozialrecht

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Das neue UWG im Überblick

08.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Die UWG-Novelle hat das deutsche Lauterkeitsrecht noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt angepasst. Aus der Sicht des Gesetzgebers bestand „bei einzelnen Punkten noch Klarstellungsbedarf gesetzes-systematischer Art, um auch bereits im Wortlaut des UWG selbst eine vollständige Rechtsangleichung zu erzielen“. Die Gesetzesänderung berührt jedoch in Wahrheit viele Bereiche des materiellen Lauterkeitsrechts. Insbesondere die bisherigen Regelbeispiele unlauteren Verhaltens sind nunmehr völlig neu strukturiert. Diese Änderungen bleiben nicht ohne Auswirkungen für die Rechtsanwendung und Rechtspraxis. **Das Seminar gibt einen Überblick über die Neuregelungen und Änderungen im UWG. Zugleich wird erläutert, in welchen Bereichen Abweichungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bestehen. Im Einzel-**

nen werden insbesondere die folgenden Themenbereiche besprochen:

1. Definitionen (§ 2 UWG) und General-klausel (§ 3 UWG)
2. Neuregelung des Rechtsbruchs (§ 3a UWG)
3. Mitbewerberschutz (§ 4 UWG)
4. Aggressive Geschäftspraktiken (§ 4a UWG)
5. Irreführende Handlungen und Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5 und § 5a UWG)
6. Weitere Änderungen

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des „Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht“ und Autor eines Lehrbuches zum (neuen) Wettbewerbsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Aktuelle Probleme des Lizenzvertragsrechts

28.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Gewerblicher Rechtsschutz o. Urheber- u. Medienrecht**

Überblick über die wichtigsten aktuellen Entwicklungen und Diskussionen in diesem Bereich, z.B. Fortgeltung der Unterlizenz bei Wegfall der Hauptlizenz, „negative“ Lizenzen und Sukzessionsschutz, Lizenzen in der Insolvenz etc.

1. Fortbestand der Unterlizenz nach Wegfall der Hauptlizenz
2. „negative“ Lizenzen
3. Lizenzen in der Insolvenz
 - Regelung des § 103 InsO
 - Mögliche Lösungen

4. Kartellrechtliche Fragestellungen

- Gruppenfreistellungsverordnung Technologietransfer
- kartellrechtliche Zwangslizenzen

5. Besondere Probleme der Markenlizenz

6. Aktuelle Rechtsprechung zu Einzelfragen des Lizenzrechts

7. Rechtswahl und Gerichtsstands-/Schiedsklauseln

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln
- Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Auflage, 2011)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche und ihre Durchsetzung im Verletzungsprozess – ein Grundlagenseminar

12.05.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Intensiv-Grundlagenseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Seminar beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen des Markenverletzungsprozesses und richtet sich in erster Linie an bislang weniger markenrechtlich erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Quer- und Neueinsteiger in IP-Kanzleien. Anhand der gängigen Prüfung typischer kennzeichenrechtlicher Ansprüche werden regelmäßig auftretende rechtliche Probleme in ihren jeweiligen Grundzügen behandelt, um so den Seminarteilnehmern einen Überblick über die Besonderheiten dieser Materie zu geben. Themen sind insbesondere:

1. Anspruchsvoraussetzungen für den kennzeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch

- Anforderungen an eine kennzeichenrechtlich relevante Benutzung
- Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
- Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

d) Wiederholungs- / Erstbehebungsgefahr

2. Folgeansprüche im Verletzungsprozess

- Auskunft
- Schadensersatz
- Vernichtung
- Abmahnkostenerstattung

3. Der Löschungsbewilligungsanspruch

- aus älterem Recht
- wegen Verfalls

4. prozessuale Fragen

- Zuständigkeit (sachlich, örtlich, Zivilkammer/Kammer für Handelssachen)
- Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung
- Abgrenzung Klageverfahren / Verfügungsverfahren

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Wiederholungstermin:

11.03.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR oder Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im März 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrollleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treubandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsan-

sprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert.

Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

- Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
- Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
- Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
- Emittentenhaftung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2015 988, „Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht“ oder „Beck'sches Prozessformularbuch“, 13. Aufl. 2016, Abschnitt II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 5. Pflichten bei der Anlageberatung/
-vermittlung 6. Grundsätze der Prospekthaftung 7. Haftung nach dem WpHG 8. Haftung nach dem WPÜG 9. Haftung Prospektgutachter, Mittel-
verwendungskontrolleur 10. Hintermannhaftung 11. Haftung Gründungsgesellschafter/
Treuhänder | <ul style="list-style-type: none"> 12. Haftung Aufsichtsrat 13. Bereicherungs- und Rückabwicklungs-
ansprüche 14. Deliktische Haftung 15. Verschulden 16. Mitverschulden 17. Kausalität 18. Schaden und Schadenshöhe 19. Verjährung 20. Verwirkung |
|--|---|

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung.

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern. Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten. Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds. Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)

3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)
6. Legale „weiße“ Einkünfte
7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht
8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung
9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)

RA Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, MBA

– Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach

– Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

– Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht

– Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien

– Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren

– Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

24.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Verbraucherkreditverträge
4. Kontokorrent
5. Zahlungsdienstleistungen
6. Aufklärungspflichtverletzungen
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen

12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
13. Keine Kondizierung von Schuldverspre-chen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa „Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht“, NJW 2015, 2387.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Ausländer- und Asylrecht

RAin Ingvild Geyer-Stadie (E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte, München)

Aufenthaltsrecht – Aufenthaltsbeendigung

17.03.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Kompaktseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

I. International Schutzberechtigte

1. Voraussetzungen für eine Anerkennung als GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigter

AsylG und Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)

2. Rechte von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten

Sozialleistungen, Familiennachzug, Familienasyl

II. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§ 22 ff AufenthG

1. Voraussetzungen Humanitärer Aufenthaltstitel
2. Bleiberechtsregelungen

III. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

1. Neuregelung des Ausweisungsrechts ab 01.01.2016
2. Einreisesperre

IV. Aufenthaltsbeendigung und Abschiebungshaft

1. Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)
2. Voraussetzungen der Abschiebungshaft
3. Rechtsprechung BGH und EuGH

RAin Ingvild Geyer-Stadie

- seit über 10 Jahren selbständige Rechtsanwältin für Ausländer- und Asylrecht
- Mitglied im Münchener Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- Mitglied bei Amnesty International, Bezirkskoordinationsgruppe für politische Flüchtlinge in München
- Rechtsberatung bei der Rechtshilfe für Ausländerinnen und Ausländer in München e.V.
- Beiratsmitglied Refugee Law Clinic Munich

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 23:** Scheungrab, Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht
10.03.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei
- **Seite 24:** Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners
20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern und Beratern in der Insolvenz

09.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die sichere Beherrschung des Rechts der Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung ist sowohl für den Insolvenzverwalter als auch den beratenden Rechtsanwalt unverzichtbare Kernkompetenz.

Durch das MoMiG haben sich zahlreiche Änderungen insbesondere bei der Haftung von Gesellschaftern ergeben. Inzwischen liegen zahlreiche OLG- und BGH-Entscheidungen zum neuen Recht vor. Auch Berater (Sanierungsberater, Steuerberater) geraten in den Fokus des Insolvenzverwalters. Die Reichweite dieser Haftung ist indes alles andere als geklärt.

Das Seminar liefert einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur. Es richtet sich gleichermaßen an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Rechtsanwälte, die häufig Unternehmen vor und während der Krise beraten.

1. Gesellschafterhaftung

- Gründerhaftung
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen (§ 19 GmbHG)
- Kapitalerhaltung: Rückkehr zu bilanziellen Betrachtungsweisen
- Altes Eigenkapitalersatzrecht und neues Recht der Gesellschafterdarlehn (§ 135 InsO) – was bleibt vom alten Recht?

2. Geschäftsführerhaftung

- Insolvenzverschleppungshaftung, §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO
- Masseschmälerungshaftung, § 64 S. 1 GmbHG
- Insolvenzverursachungshaftung, § 64 S. 3 GmbHG

3. Beraterhaftung

- Haftungsgefahren
- aktuelle Rechtsprechung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des „Handbuchs der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der GmbH-Insolvenz“ sowie Herausgeber des soeben erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Intensiv-Seminar

Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnFG

13.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Gegenstand des Seminars ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit nach der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz, dessen Inkrafttreten für Mitte 2016 geplant ist.

Das Seminar richtet sich nicht nur an Insolvenzverwalter, sondern auch an Gläubiger, an diese in doppelter Hinsicht wie folgt:

Insoweit geht es nämlich zum einen um die Verteidigung gegen Insolvenzanfechtungsklagen und zum anderen um die Durchsetzung titulierter, aber uneinbringlicher Forderungen

außerhalb des Insolvenzverfahrens (also nach AnFG) sowie umgekehrt um die Abwehr solcher Gläubigeranfechtungsklagen durch den konkurrierenden Gläubiger (Anfechtungsgegner).

Größter Schwerpunkt wird die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO bzw. § 3 AnFG) sein.

Weiteres:

- Verkürzung der Anfechtungsfrist
- Inkongruenzanfechtung
- begriffliche Inkongruenz im Rahmen der Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Rechtsweg

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des LG Passau
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzanfechtungshandbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Steuerrecht

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH und den Gesellschafter-Geschäftsführer

01.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Steuerliche Fragen rund um die Gründung der GmbH

- aktuelle Änderungen bei den Einbringungs-tatbeständen
- verschleierte Sachgründung – Gesellschaftsrecht vs. Steuerrecht

2. Aktuelle Fragen zur Anteilsübertragung

- schädlicher Beteiligungserwerb und Konzernklausel
- nachträgliche Kaufpreisänderungen
- Anteilsübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch
- Anteilsübertragung gegen wiederkehrende Bezüge

3. Gesellschafterdarlehen und Finanzierungshilfen

- Darlehensgewährung und Ausfall
- Praxisfragen rund um das Gesellschafter-Verrechnungskonto
- Entstehen nachträglicher Anschaffungskosten
- Neues zum Rangrücktritt

4. Behandlung des Gesellschafter-Geschäftsführers

- Empfehlungen zum Gehaltspaket des Geschäftsführers
- Aktuelle Fragen zur privaten Kfz-Nutzung
- Altersversorgung des Geschäftsführers

5. Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen

- Behandlung inkongruenter Ausschüttungen
- Neues zu Streubesitzdividenden
- Gefahren bei Kapitalberabsetzung und Rückzahlung des Nennkapitals
- Aktuelles zum Einlagekonto nach § 27 KStG

6. GmbH und Gesellschafter im neuen Erbschaftsteuerrecht

- Begünstigungsvoraussetzungen
- Wahlrechte

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA (Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Kapitalanlagen und Steuerrecht

07.06.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Vielfalt der möglichen Anlageformen *wirft auch zahlreiche steuerliche Fragen für die Berater auf, die nicht mit der Konzeption befasst sind, sondern sich der Materie aus Investoren- und Anlegersicht nähern.*

Sowohl die laufende Besteuerung als auch Exit-Fälle sind dabei zu beachten und vielfach trotz der (scheinbar) umfassenden sog. Abgeltungsteuer hoch umstritten.

Hinzu kommen Anlageformen, die steuerlich zu anderen Einkunftsarten führen, wie z.B. die geschlossenen Fonds.

Das Seminar soll hier allgemeine Grundzüge erläutern und Details zu aktuellen Zweifelsfragen klären einschl. der Behandlung von Steuervorteilen und Steuernachzahlungen im Fall der zivilrechtlich erfolgreichen Rückabwicklung.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Die für Kapitalanleger relevanten Einkunftsarten des EStG im Überblick
2. Gewerbliche Einkünfte (laufende Einkünfte und Exit-Fall)
3. Sonderfälle und Abgrenzungsfragen (gewerblicher Grundstückshandel bei Immobilien, Tonnagebesteuerung bei Schiffen, etc.)

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA

- Professor für Steuerwesen, Wirtschaftsrecht und Internationales Management im Fachbereich Betriebswirtschaft an der FHDW Bergisch Gladbach
- Gründungspartner der Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Kapitalmarktrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Forts. Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht

- | | |
|--|--|
| <p>4. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einzelfragen zur Abgeltungsteuer</p> <p>5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laufende Besteuerung und Exit-Fall)</p> <p>6. Legale „weiße“ Einkünfte</p> <p>7. Ausgewählte Problemkreise bei anderen Steuerarten aus Anlegersicht</p> | <p>8. Sog. Steuervorteile und latenten Nachzahlungsforderungen des Finanzamts im Zivilprozess und bei der Vollstreckung</p> <p>9. Sonderprobleme aus Anlegersicht (Scheinrenditen, Provisionsnachlässe und Kick-Backs, etc.)</p> |
|--|--|

RA Prof. Dr. jur. Thomas Zacher, MBA

- Funktionen in zahlreichen Institutionen und Gremien
- Referent auf Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren
- Autor zahlreicher juristischer wie finanzmarktbezogener Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

→ **Seite 17:** Haumer/Flindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses
 16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG R oder FA BauR

RA Horst Müller (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln - WEG-Rechtsprechung

07.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG Recht

I. Die Grenzen gesetzlicher und vereinbarter Öffnungsklauseln und die Folgen ihrer Überschreitung

1. Beschlüsse gem. § 16 III WEG (Änderung der Kostenverteilung)
2. Beschlüsse gem. § 16 IV WEG (Abweichende Kostenverteilung im Einzelfall)
3. Beschlüsse gem. § 22 II WEG (Modernisierungsmaßnahmen)
4. Beschlüsse gem. § 22 I WEG (klassische bauliche Veränderung)
5. Beschlüsse gem. § 23 I WEG (Anwendung vereinbarter Öffnungsklauseln)

II. WEG-Rechtsprechung

1. Wohnungsverkauf vor Eintragung
2. Reinigungspflicht
3. Getrennte Rücklagen
4. Vorschuss bei Anfechtungsklagen
5. Darlehensaufnahme
6. Rechtsprechungsupdates (Aktualität)

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitglied des Vorstands der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“, 6. Auflage 2015 (C.H.Beck: NJW Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“, 3. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitherausgeber der Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Redaktionsbeirat Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (ZMR)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 27/28

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2015

21.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG Recht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2015 vor, weist, soweit verfügbar, auf erste Entscheidungen zur Mietpreisbremse hin und gibt – je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens – bereits erste Informationen zur geplanten zweiten Tranche der Mietrechtsnovellierung.

In einem dritten Teil des Intensivseminars geht unser Referent auf materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Besonderheiten der verhaltensbedingten Kündigung ein und gibt hierbei wertvolle Hinweise für die anwaltliche Praxis.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis

- a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
 4. Verjährungsfragen
 5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Kündigung wegen sonstiger Interessen
 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2015: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Entscheidungen zur Mietpreisbremse – soweit vorhanden

III. Schwerpunkt: Verhaltensbedingte Kündigung des Mietverhältnisses

1. Fallgruppen: Störung des Hausfriedens, Vernachlässigung der Mietsache, unpünktliche Mietzahlung, Verletzung von Duldungspflichten etc.
2. Notwendigkeit einer Abmahnung
3. Erfolgsaussichten der gleichzeitig ausgesprochenen ordentlichen Kündigung
4. Nachschieben von Kündigungen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Beck'schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

27.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Anhand der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung werden die Probleme der bauvertraglichen Gewährleistung aus BGB- und VOB-Verträgen diskutiert, unter anderem

1. Mängeldefinition, Mängelhaftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Leistungspflicht des Unternehmers bei Änderungsvorbehalt des Auftraggebers
2. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Haftung bei neuen Baumaterialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis

3. Mängelrechte vor und nach Abnahme

4. erforderlicher Erklärungsinhalt bei Fristsetzung durch den Auftraggeber
5. Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen
6. Unverhältnismäßigkeitseinwand des Unternehmers
7. Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Forts. Merl, Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

8. Vergütung für Mängelbeseitigungsarbeiten, Vorteilsausgleich, Sowiesokosten

9. Verjährungsprobleme

10. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei mehreren Baubeteiligten

11. AGB-Rechtsprechung zu Gewährleistungsklauseln

Dr. Heinrich Merl

- Miterausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glückner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

NEU: Kompakt-Seminar

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

WEG vor Gericht

14.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG**

Das Seminar bietet eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und den praktischen Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH.

1. **Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten?**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Sanierungsbeschlüsse?**
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme**
4. **Vergemeinschaftung der Abnahme des Gemeinschaftseigentums in Bauträgerverträgen - aktuelle Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben**
5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen - Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?**
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan - Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung**
7. **Gebrauchsregelungen - Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc.**
8. **Unterlassungsansprüche - Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und bei baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales**

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendaraus- und in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im BeckOGK-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

16.06.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich insbesondere an Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Das völlig neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Unsere Referenten beleuchten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen
- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentums-

gemeinschaften und Sondereigentümern

- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

Berufungsinstanz:

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergebung von Beweisanträgen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer

- besitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

14.04.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der im 1. Halbjahr 2016 erscheinenden 5. Auflage des „Münchener Kommentars zur ZPO“

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2016

Neuer Termin: 11.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Prüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung, die der Gesetzgeber jetzt erneut und in erheblichem Mehrumfang zu regeln gedenkt.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die bevorstehende umfassende gesetzliche Regelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten

4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Mangelhaftigkeit / Teilnahmbarkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) –

Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Versicherungsrecht

RiOLG Petra Schaps-Hardt, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Intensiv-Seminar

Besonderheiten des Versicherungsprozesses

Prozessuale Fragen – Beweisführung – Beweismittel

25.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht**

Fragen aus unterschiedlichen Bereichen des Versicherungsrechts stellen sich in jeder Anwaltskanzlei. Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern gehören zum täglichen Geschäft.

Das Seminar wendet sich sowohl an bereits im Versicherungsrecht tätige Rechtsanwälte, die durch dieses Seminar vorhandene Kenntnisse aktualisieren und vertiefen möchten (Fachanwaltsfortbildung), als auch an Rechtsanwälte, die zwar keinen Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht besucht haben oder besuchen wollen, die sich aber dennoch den notwendigen Überblick über die im Rahmen eines Versicherungsprozesses auftretenden Besonderheiten im Zusammenhang mit dem zum 01.01.2008 reformierten VVG verschaffen möchten.

Unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und anhand zahlreicher praktischer Beispiele werden u.a. folgende Problemkreise behandelt:

1. Zuständigkeitsfragen wie Gerichtsstand und Prozessführungsbefugnis
2. Klagearten und Formulierung von Klageanträgen

3. Möglichkeiten der Beweisführung und Beweismittel

4. Spezielle Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht

5. Übergangsregelungen bei „Altfällen“, u.a. Änderungen bei Verjährungsfristen

Die Seminarteilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript, in dem sich neben den systematisch aufbereiteten Problemen Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung finden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, von Teilnehmern eingebrachte Fragen und Fälle zu diskutieren.

Zur besseren Vorbereitung wird gebeten, entsprechende Fragen oder anonymisierte Fälle aus der Praxis bis spätestens zum 04.04.2016 unter info@mav-service.de einzureichen.

RiOLG Petra Schaps-Hardt

- Richterin am Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg
- seit 2004 Mitglied des speziell für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen zuständigen 9. Zivilsenates des OLG Hamburg; zuvor Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen des Zivil- und Strafrechts am Landgericht München I sowie Landgericht Hamburg und in der Referendarausbildung
- seit 2007 Dozentin im Rahmen des LL.M.-Studiengangs Versicherungsrecht der Universität Hamburg
- seit 2010 Mediatorin

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Arbeitsrecht

→ Seite 7: **Zieglmeier, „Gesamtmandat“! Zoll- und Betriebsprüfung bei Arbeitgebern**
28.07.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA SozR oder FA ArbR

RA Dr. Martin Wolmerath, Hamm

Intensiv-Seminar

Mobbing am Arbeitsplatz: Handlungsmöglichkeiten und Grenzen

02.03.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. Mobbing verstehen und begreifen

- Begriffsbestimmung und Abgrenzung zu anderen Formen der psychosozialen Belastung am Arbeitsplatz
- Ursachen von Mobbing
- Typische Mobbing-Handlungen
- Zu den Motiven der Mobber
- Auswirkungen und Folgen von Mobbing

2. Der Mobbingbetroffene in der anwaltlichen Beratung

- Absichten und Hoffnungen des Ratsuchenden
- Zu der Person des Mobbingbetroffenen und seiner derzeitigen Situation
- Tipps für das anwaltliche Erstgespräch
- Ausarbeitung und Festlegung von Zielen

3. Die Zielerreichung

- Die alternative Grundentscheidung: Bleiben oder Gehen?
- Funktionen und Rollen des Anwalts: Coach, Prozessbevollmächtigter, ...

- Einbeziehung von Dritten (z.B. Betriebsrat, Vorgesetzte, Psychotherapeut, Agentur für Arbeit)

4. Chancen und Risiken von Mobbing-Klagen

- Häufigkeit und Ausgang bzw. Ergebnis von Mobbing-Klagen
- Gründe für das Scheitern von Mobbing-Klagen
- Vorgaben der Rechtsprechung und ihre Beachtung in der anwaltlichen Praxis
- Anknüpfungspunkt:
Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

5. Mögliche Ansätze für eine Aufarbeitung von Mobbing

- Entwicklung eines maßgeschneiderten, individuellen Handlungsplans
- Aufgaben und Funktionen eines Mobbing-Tagebuchs
- Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gefährdungsbeurteilung und stufenweise Wiedereingliederung
- Güterichter und Mediation

RA Dr. Martin Wolmerath

- Vertretungsprofessur für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund
- Mitherausgeber von Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath, „Handkommentar Arbeitsrecht. Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen“, 3. Aufl. 2013
- Autor u.a. von Esser/Wolmerath, „Mobbing und psychische Gewalt“, 9. Aufl. 2015, Wolmerath, „Mobbing. Rechtsbandbuch für die Praxis“, 4. Aufl. 2013

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Neuer Seminarort:

Kolping-Akademie München
Adolf-Kolping-Straße 1
80336 München

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

Neuer Seminarort:

Kolping-Akademie München
Adolf-Kolping-Straße 1, 80336 München

Wiederholung: 03.03.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das bewährte Seminar von RiArbG Thomas Holbeck, fortgeführt von RiArbG Dr. Christian Schindler.

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan: Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2015

- Umfang der Arbeitszeit – „Überstundenschätzung“
- Mindestentgelte bei Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- Kündigungsschutzklage – Streitgegenstand und Rechtskraft
- Befristungsrecht (gerichtlicher Vergleich, Rechtsmissbrauch)
- Betriebsratsbeschluss (Ladung, Nichtöffentlichkeit, Protokoll)

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Neueste Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit sowie zum Geschäftsführer in Familien-GmbHs

20.04.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Im Mittelpunkt des Seminars stehen Statusfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit, aber auch beim Geschäftsführer in einer Familiengesellschaft, vor allem der GmbH. Es werden die neue Rechtsprechung des BSG "Kein-Schönwetter-Status" ebenso dargestellt wie die Entwicklung der Gegenposition, mit der einem Minderheiten-Gesellschafter/Geschäftsführer durch Stimmrechtsbindungsvereinbarungen der Status eines Selbstständigen zuerkannt werden sollte, und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung des BSG vom 11. November 2015, durch die diese Position abgelehnt wurde.

A. Versicherungspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

- I. Allgemeines
- II. Die einzelnen Berufsgruppen
 1. Die selbstständigen Lehrer
 2. Arbeitnehmerähnliche Personen
 - a. Die Voraussetzungen
 - b. Befreiungsmöglichkeiten

B. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

- I. Allgemeines
- II. Checkliste
- III. Neue Rechtsprechung:
 - Merchandiser - BSG v. 31. März 2015

C. Neue Rechtsprechung zu Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- I. Checkliste
- II. Stimmbindungsvereinbarungen
- III. Erste BSG-Fälle v. 11. November 2015
- IV. weitere neuere Rechtsprechung GF

D. Statusfeststellungsverfahren

E. Weitere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht 2016

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Verlag Dr. Otto Schmidt), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. AnwaltVerlag) u.a.
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht“ (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Betriebsprüfung und Beitragsrecht: Sozialrechtliche Risiken bei Arbeitnehmerüberlassung, Werkvertrag und Freier Mitarbeit bewältigen

11.05.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben insbesondere zur Durchsetzung des Mindestlohngesetzes ihre Zusammenarbeit intensiviert. Waren schon 2014 vom Zoll allein weit mehr als 60.000 Arbeitgeber geprüft worden, mit der Folge von Bußgeldern iHv 46,7 Mio €, Geldstrafen iHv 28,2 Mio € und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.917 Jahren, ist für das Jahr 2015 eine weitere Steigerung dieser Zahlen zu erwarten. Es zeigt sich, dass sozialrechtliche Beitragsrisiken mit arbeits-, straf- und insolvenzrechtlichen Besonderheiten auf das Engste einhergehen. Unser Seminar untersucht gemeinsam mit Ihnen die

Kriterien, die zur Abschätzung der Risiken herangezogen werden können und stellt die Möglichkeiten eines Schadens- und Haftungsmanagements vor. Letztlich haben im Umfeld des Sozialversicherungsrechts auch Compliance und Unternehmensstrafrecht eine neue, nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Das verlangt nach anwaltlichen Kompetenzen, die wir zusammen erarbeiten oder auch vertiefen und erweitern wollen.

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten u. Musterschriftsätzen.

Die detaillierte Beschreibung finden Sie auf Seite 7.

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Vergütung ohne Arbeit – Annahmeverzug des Arbeitgebers

17.06.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Der Vergütungsanspruch wegen Annahmeverzugs unterliegt in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einem Wandel. Zu nennen sind etwa Entscheidungen zum Annahmeverzug bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (Abrufarbeit, Arbeitszeitkonto) und zur Abgrenzung von Annahmeverzug und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Anlass genug, in diesem Seminar den – nicht nur im Kündigungsfall – zentralen Vergütungsanspruch genauer zu betrachten.

1. Angebot der Arbeitsleistung
2. Leistungsvermögen des Arbeitnehmers

3. Nichtannahme bzw. Unzumutbarkeit der Annahme
4. Beendigung des Annahmeverzugs
5. Anrechnung anderweitigen oder unterlassenen Zwischenverdienstes
6. Ausschlussfristen
7. Annahmeverzug und Mindestlohn

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Harald Wanhöfer, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München

Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – materiellrechtliche Grundlagen und prozessuale Durchsetzung

21.07.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern darüber, ob und wie der Arbeitnehmer tatsächlich zu beschäftigen ist. Naturgemäß treten solche Konflikte besonders häufig im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf. Nicht selten sind aber auch Anträge zur Durchsetzung einer bestimmten Beschäftigung, z.B. nach einer vom Arbeitnehmer als rechtswidrig angesehenen Umsetzung oder Versetzung; dann geht es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ der Beschäftigung. Auseinandersetzungen über die (Weiter-)beschäftigung werden häufig im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgetragen und nicht selten hat es auch die Vollstreckung eines Beschäftigungstitels „in sich“.

Insbesondere folgende Themen sollen angesprochen werden:

1. **Beschäftigungsanspruch im bestehenden Arbeitsverhältnis**
 - Inhalt des Anspruchs
 - Vertragliche Versetzungsvorbehalte
 - Konkretisierung
 - Versetzung und billiges Ermessen
 - Arbeitsvertragliche Freistellungsklauseln
2. **Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung**
 - Sog. Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch
 - Vorläufige Weiterbeschäftigung nach Betriebsratswiderspruch
3. **Prozessuale Durchsetzung**
 - Fassung des Klageantrags
 - Einstweilige Verfügung – ibs. zum Verfügungsgrund
 - Vollstreckungsrechtliche Probleme
 - Streitwert

Dr. Harald Wanhöfer

- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen

09.03.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für junge AnwältInnen und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

1. Was ist schon „Durchschnittlich“?
– Argumente zu den Kriterien der Rahmengebühren
2. Straf- und Bußgeldsachen
– Parforceritt durch die Gebühren im strafrechtlichen Mandat
– Abrechnung umfangreicherer Verfahren
– Diskussion der Brennpunkte:
– Haft- und Längenzuschläge
– Terminsgebühren
– Zusätzliche Gebühren durch Einstellung von Verfahren – Fragen zur analogen Anwendung
– Verbindung und Trennung von Verfahren
3. Abrechnung bei fiktivem Freispruch
4. Gebühren des Pflichtverteidigers

5. Pauschgebühr nach §§ 42, 51 RVG
– Korrekte Antragstellung
– Vorschüsse hierauf – wichtige Entscheidung des BVerfG
– Feststellung der konkreten Gebührenhöhe
6. Gebührenmanagement
– Vergütungsvereinbarungen
– Gefahr der Aufrechnung durch die Staatskasse
7. Argumente und Abrechnung gegenüber der Rechtsschutz-Versicherung
8. Diskussionen - Fälle - Übersichten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab
– seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
– Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht

10.03.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei**

Am 25.09.2015 wurde vom Bundesrat die GVFV (Gerichtsvollzieher-Formularverordnung) verabschiedet; die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte per 30.09.2015. Damit sind die Neuerungen seit dem 01.10.2015 in Kraft.

Ab dem 01.04.2016 ist das neue Formular **PFLICHT!**

In diesem Seminar gibt es ALLES zum neuen Formular sowie wertvolle Tipps & Tricks zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers.

1. Das neue Formular – Feld für Feld und Schritt für Schritt
2. Anlagen und/oder Ergänzungen und/oder Abweichungen?!
3. Welche Kombination welcher Aufträge ist sinnvoll? Taktische Fragen unter Berücksichtigung der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung

4. Kostenfragen – Kostenrisiken – Kostenfallen
5. Endlich sinnvoll nutzbar: Novellierung des Vollstreckungsportals durch die Änderung der Schuldnerverzeichnisverordnung zum 01.10.2015
6. Gebührenfragen aus RVG, GKG und GVKostG
7. Aktuelle Entscheidungen zu...
– Voraussetzungen und Kosten der Drittauskünfte
– Weisungsbefugnisse des Gläubigers bei der Zustellungsart der Terminladung
– Kosten für die Eintragungsanordnung
– Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan
– Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
– Nachbesserung und nochmaliger Abgabe der Vermögensauskunft
8. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab
– seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
– Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:
→ siehe oben

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Erfolgreicher Zugriff und Verwertung der Immobilie des Schuldners

20.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

1. Grundbuchauszüge richtig lesen, verstehen und beurteilen

- Wie bestimmen sich die Rangverhältnisse im Grundbuch?
- Inhalt und Wesen von Grundschuld, Hypothek, Eigentümerrechten

2. Zwangssicherungshypothek nach §§ 866, 867 ZPO

- Schritt für Schritt zum Musterantrag
- Voraussetzungen und Folgen der Eintragung nach ZPO und GBO

3. Zwangsversteigerung

- Gebühren und Kosten von Antrag und Verfahren nach GKG und RVG
- Überblick über das gesamte Verfahren
- Versteigerungsbedingungen – Folgen des Zuschlags
- Die Abgabe von Geboten

- Berechnung des geringsten Gebotes nach §§ 44 ff ZVG
- Maßgebliche Folgen aus dem 2. Justizmodernisierungsgesetz

4. Pfändung grundbuchmäßig gesicherter Rechte

- Grundschuld und Hypothek, Verdeckte Eigentümergrundschuld
- Auflassungsvormerkung
- Miteigentumsanteile
- Nießbrauch
- Rückgewähransprüche

5. Taktik im Verfahren und im Termin

6. Überblick über Zwangsverwaltung und Teilungsversteigerung

7. Fragen, Musterbeispiele, Mustertermin und intensive Diskussionen!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Powerworkshop RVG: Durch das RVG anhand von Fällen

21.06.2016: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für junge AnwältInnen und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

Von der Beratung und Auftragserteilung über ein streitiges Verfahren bis hin zur gütlichen Einigung gilt es nicht nur einige juristische Probleme zu lösen, sondern vorweg, mittendrin und auch abschließend mindestens ebenso viele gebührentechnische Fragen zu beantworten. Inhalt dieses Intensiv-Seminars ist die

Darstellung des RVG anhand von Fällen im Zivil-, Straf- und auch Verwaltungs- und Sozialrecht.

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 26

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfj) 76/13, BRÄK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Auto

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden.

– Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP III/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Bonefeld, Erbrecht + Rechnen	[2]	06.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Gesellschaftsrecht für Erbrechtler	[2]	13.04.16: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2015/2016	[3]	26.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Boos, Der wahre Wert? Bewertung freiberuflicher Praxen ...	[3]	27.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen ErbR u. GesR	[4]	29.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenberg, Die Patchworkfamilie ...	[4]	18.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige ...	[5]	20.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[6]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, „Gesamtmandat!“ Zoll und Betriebsprüfung ...	[7]	28.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Das neue UWG im Überblick	[8]	08.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kunzmann, Aktuelle Probleme des Lizenzvertragsrechts	[8]	28.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Meinhardt, Markenrecht - die wichtigsten Ansprüche ...	[9]	12.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen ...	[9]	11.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[10]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[11]	24.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Geyer-Stadie, Aufenthaltsrecht - Aufenthaltsbeendigung	[11]	17.03.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt, Haftung von Gesellschaftern, Geschäftsführern ...	[12]	09.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Neues Anfechtungsrecht nach InsO und AnfG	[12]	13.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Trossen, Aktuelle steuerliche Fragen rund um die GmbH ...	[13]	01.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Zacher, Kapitalanlagen und Steuerrecht	[13]	07.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____

MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP III/2016

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Müller, Die Grenzen gesetzl. u. vereinb. Öffnungsklauseln ...	[14]	07.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohnraummietrecht ...	[15]	21.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[15]	27.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Dötsch/Emmerich, WEG vor Gericht	[16]	14.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer ...	[17]	16.06.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[18]	14.04.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungs- u. GewährleistungsR 2016	[18]	11.07.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schaps-Hardt, Besonderheiten des Versicherungsprozesses	[19]	25.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wolmerath, Mobbing am Arbeitsplatz: ...	[20]	02.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[20]	03.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige. ...	[21]	20.04.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Betriebsprüfung und Beitragsrecht: ...	[21]	11.05.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Vergütung ohne Arbeit - Annahmeverzug ...	[22]	17.06.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Beschäftigungs- u. Weiterbeschäftigungsanspr. ...	[22]	21.07.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen	[23]	09.03.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Gerichtsvollzieher-Formular-Pflicht	[23]	10.03.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Erfolgreicher Zugriff u. Verwertung d. Immobilie ...	[24]	20.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Powerworkshop RVG: ...	[24]	21.06.16: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____

Das ermittelte Durchschnittsgehalt von Junganwälten ist Resultat einer extremen Spannweite möglicher Einstiegsgehälter: Sie reicht von deutlich weniger als 2.000 € pro Monat bis hin zu fünfstelligen Monatsgehältern. „Der Anwaltsberuf ist der akademische Beruf, in dem sich für Berufseinsteiger besonders hohe, aber auch besonders niedrige Gehälter erzielen lassen. Vergleichsweise prekäre Einkommensverhältnisse sind bei Rechtsanwälten deutlich häufiger als bei Angehörigen anderer akademischer Berufe festzustellen – andererseits gibt es auch Spitzengehälter, von denen andere Universitätsabsolventen nur träumen können“, sagt Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts.

Typischerweise bewegen sich Einstiegsgehälter von Akademikern in einem Bereich von 38.000 € bis 47.000 €. 70 % aller Ingenieure und Informatiker, 67 % der Wirtschaftswissenschaftler und 59 % der Naturwissenschaftler erzielen ein Einstiegsgehalt dieser Größenordnung. Hingegen berichteten dem Soldan Institut nur 20 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eines ausgewählten Zulassungsjahrgangs, dass sie bei Berufseinstieg ein solches Jahreseinkommen verdienten. Viele Befragte verdienten deutlich mehr oder deutlich weniger: 23 % der Nachwuchsanwälte konnten ein Jahresgehalt von 59.000 € und mehr erzielen, 29 % mussten sich aber 32.000 € oder weniger begnügen. Die Vergleichswerte für die Summe aller akademischen Berufe liegen mit 8 % bzw. 2 % deutlich niedriger. „Insgesamt lässt sich die These, dass es keinen akademischen Beruf mit zugleich so guten und so schlechten Einkunftsöglichkeiten gibt wie den Anwaltsberuf, ohne Weiteres empirisch belegen“, resümiert Kilian. (Quelle: Soldan Institut, PM vom 28. Januar 2016)

Fakten zur Juristenausbildung in Deutschland

Soldan Stiftung veröffentlicht neue Studie mit umfangreichen empirischen Erkenntnissen

Mit der Ausbildungsreform von 2002 sollte mehr Praxisnähe und Anwaltsorientierung in die Juristenausbildung in Deutschland einfließen. Doch zwischen Anspruch und Wirklichkeit klafft eine große Lücke. Dies ist nur ein Ergebnis der jüngsten Studie zur Juristenausbildung, die jetzt die Soldan Stiftung in ihrer renommierten Schriftenreihe zu diesem Thema veröffentlicht hat. „Diskussionen über die Reform der Juristenausbildung werden häufig meinungsstark geführt, Fakten treten dabei leicht in den Hintergrund“, hat Manfred Wissmann, Vorstandsvorsitzender der Soldan Stiftung festgestellt. Dieses Defizit will die Stiftung nun beseitigen: Das neue Buch liefert eine Fülle an empirischen Informationen und evidenzbasierten Analysen zu diesem nach wie vor hochaktuellen Thema. Es richtet sich an alle rechts-, berufs- und wissenschaftspolitisch an der Juristenausbildung Interessierten, die künftige Reformen auf der Basis von belastbaren Rechtstatsachen erörtern wollen.

Das Buch beschäftigt sich mit

- der historischen Entwicklung der Juristenausbildung
- den rechtlichen Grundlagen
- der universitären Ausbildung bis zum ersten Staatsexamen
- dem juristischen Vorbereitungsdienst
- dem Erwerb von Zusatzqualifikationen
- dem Vergleich von Juristenausbildung und Berufspraxis

Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt der Analyse auf den Auswirkungen der Reformen in 1992 und 2002.

Das Buch „Juristenausbildung – Die Ausbildung künftiger Volljuristen in Universität und Referendariat: Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Anwaltschaft“, herausgegeben von Prof. Dr. Matthias Kilian, ist für 15 Euro im Buchhandel erhältlich (ISBN: 978-3-8240-1407-1).

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 14. Januar 2016)

Personalia

Amtswechsel an der Spitze des Landgerichts München II Thomas Engel ist Nachfolger von Christian Schmidt-Sommerfeld

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback am 01. Februar 2016 feierlich den Amtswechsel am Landgericht München II vollzogen. Er verabschiedete **Christian Schmidt-Sommerfeld** in den Ruhestand und führte zugleich dessen Nachfolger **Thomas Engel** offiziell in sein Amt ein.

Im Rahmen seiner Laudatio dankte Bausback dem scheidenden Präsidenten **Christian Schmidt-Sommerfeld** für dessen fast siebenjährige Tätigkeit an der Spitze des Landgericht München II: „Mit Ihren vielseitigen Fähigkeiten, Ihrem außerordentlichen Engagement und vorbildlichen Pflichtbewusstsein haben Sie sich ein Höchstmaß an Achtung und Sympathie erworben und Ihren Landgerichtsbezirk stets souverän geleitet. Besonders möchte ich Ihnen nochmals dafür danken, dass Sie im vergangenen Jahr die unzähligen Aufgaben im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel so tatkräftig und zielorientiert angepackt und dadurch zum Erfolg dieses Ereignisses erheblich beigetragen haben“, so der Minister. An seinen Nachfolger, **Thomas Engel**, gerichtet, lobte Bausback: „Für Ihr neues Amt bringen Sie nur die besten Voraussetzungen mit! Ich bin überzeugt, dass Sie alle auf Sie zukommenden Aufgaben erfolgreich lösen werden. Für Ihre neue Tätigkeit wünsche ich Ihnen alles Gute, viel Erfolg und Freude bei der Arbeit!“

Christian Schmidt-Sommerfeld (67 Jahre) hat seine Justizlaufbahn 1978 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II begonnen. 1983 wurde er zum Richter am Landgericht München II ernannt. Zweieinhalb Jahre später kehrte er als Gruppenleiter zur Staatsanwaltschaft München II zurück. Es folgten Stationen bei der Generalstaatsanwaltschaft München sowie als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft München I. Im Juli 2000 wurde er zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft München ernannt. Von 2003 bis 2009 stand er als Leitender Oberstaatsanwalt an der Spitze der Staatsanwaltschaft München I. Die Präsidentschaft des Landgerichts München II hatte er ab dem 1. Februar 2009 bis zu seinem Ausscheiden am 1. Dezember 2015 inne.

Thomas Engel (60 Jahre) begann seine Justizkarriere 1985 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Im weiteren Verlauf seiner beruflichen Laufbahn wirkte er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I und als Richter am Amtsgericht München, bevor er 1990 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zurückkehrte. Ab dem Jahr 2000 folgten rund fünf Jahre der Tätigkeit als Direktor des Amtsgerichts Starnberg. Von 2005 bis 2015 war er Leiter der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 wurde Engel zum Präsidenten des Landgerichts München II ernannt.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Anwalt 2016 Der neue Taschenassistent ist da!

Seit vielen Jahren wird der Taschenassistent vom DAV, der Deutschen Anwaltakademie und dem Deutschen Anwaltverlag herausgegeben. Mit dem „Anwalt 2016“ ist nun die 18. Auflage erschienen.

Auf rund 300 Seiten enthält das kleine rote Büchlein wichtige und

aktuelle Daten, Tabellen und Informationen für Anwälte. In komprimierter Form informiert es über Gebührenrecht mit nützlichen Tabellen zum RVG, Gerichtskosten und Streitwerten und behandelt Themen wie Arbeit und Soziales, Familienrecht und Erbrecht, Verkehrsrecht, Geld - Zinsen - Pfändung, Steuerrecht, Berufsrecht und Prozessfinanzierung.

Den „Anwalt 2016“ Taschenassistenten erhalten Sie ab sofort kostenlos in der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63.



18. MUNDIAVOCAT Fussball-Weltmeisterschaft des Anwaltsstandes und der Anwaltsverbände

La Manga Club - Spanien

13. - 22. Mai 2016

20 |

Kollege Vincent Pinatel aus Marseille, Begründer des MUNDIAVOCAT lädt 2016 bereits zum 18. Mal zur Fussballweltmeisterschaft der Anwaltskammern, Anwaltsverbände und Anwaltssozietäten. Ausgetragen wird das Turnier vom 13. - 22. Mai 2016 im spanischen La Manga. Organisiert werden insgesamt vier Turniere:

MUNDIAVOCAT Classic
Anwälte ohne Altersgrenze

MUNDIAVOCAT Master
Anwälte über 35 Jahre

MUNDIAVOCAT Legend
Anwälte über 45 Jahre

Neu: MUNDIAVOCAT Five
5 gegen 5 Spieler

MUNDIAVOCAT Five, eine neue Spielart, die die Teilnahme auch kleinerer Kanzleien und Sozietäten ermöglicht, wurde 2015 erfolgreich beim AMERICALLAWYERS und beim EURO-LAWYERS getestet und wird anlässlich der 18. MUNDIAVOCAT erstmalig angeboten. Technik, Schnelligkeit und viele Tore werden dieses neue Turnier zweifellos prägen.

Sie finden detaillierte Informationen über das Turnier und den Programmablauf, den Austragungsort sowie die Anmeldebedingungen unter: <http://www.mundiavocat.com/>
(Quelle: mundiavocat.com)



Verkehrsanwälte Info

DAV-VerkehrsAnwaltsTag am 22./23. April 2016 in Düsseldorf

Der 5. DAV-VerkehrsAnwaltsTag wird am 22. und 23. April 2016 im Hotel Radisson Blue Scandinavia in Düsseldorf stattfinden. Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor. Neumitglieder, die seit dem 26. April 2015 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind, können wieder kostenfrei an dem Fachprogramm der Tagung teilnehmen. Das Programm sowie ein Anmeldeformular wird in Kürze veröffentlicht.

Zurücktreten der Betriebsgefahr bei plötzlichem Öffnen der Fahrertür eines parkenden Pkw

Das LG Bielefeld hat durch Urteil vom 09.11.2015 – Az.: 8 O 284/14 – entschieden, dass beim plötzlichen Öffnen der Fahrertür eines parkenden Pkw unter Verstoß gegen § 14 StVO die einfache Betriebsgefahr regel-

mäßig zurücktritt. Es ist von einem schweren Verschulden auszugehen, weil das Fließen des Verkehrs nur dann gewährleistet ist, wenn sich die mit angemessener Geschwindigkeit und regelgerechtem Abstand Vorbeifahrenden darauf verlassen können, dass nicht unerwartet eine Fahrertür in den Fahrbereich hineingeöffnet wird. Ein Verstoß des Kfz-Führers gegen § 6 StVO, indem er den erforderlichen Seitenabstand unterschritten hat, war im vorliegenden Fall nicht gegeben. An rechtsparierenden, ersichtlich leeren Fahrzeugen darf auch mit weniger als 1 m seitlichem Abstand vorbeigefahren werden. Kann das haltende Fahrzeug besetzt sein, so ist etwaiges Türöffnen zu berücksichtigen, so dass nach herrschender Meinung ein Abstand von weniger als 50 cm jedenfalls in der Regel zu knapp ist. Der seitliche Abstand der Fahrzeuge hat im vorliegenden Fall zum Kollisionszeitpunkt ca. 80 cm betragen. Dies wird vom LG Bielefeld als ausreichend angesehen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-3_p1.pdf

Vollständiges Zurücktreten der Betriebsgefahr eines Kfz hinter dem erheblichen Verschulden eines Radfahrers

Das Amtsgericht Wiesbaden kommt in seinem Urteil vom 01.10.2015 – Az.: 91 C 133/15 (28) – zu dem Ergebnis, dass die Betriebsgefahr eines langsam auf den Einmündungsbereich zurollenden Fahrzeuges hinter dem erheblichen Verschulden eines Radfahrers zurücktritt, der trotz versperrter Sicht von einem Fußgängerweg aus die Straßeneinmündung überquert und eine Kollision mit dem Kraftfahrzeug verursacht. Im vorliegenden Fall befuh der Radfahrer verkehrswidrig den Gehweg, dies zudem in entgegengesetzter Fahrtrichtung, obwohl es Erwachsenen gemäß § 2 Abs. 1 und 5 StVO nicht gestattet ist, mit dem Fahrrad den Gehweg zu benutzen. Ohne abzustiegen oder anzuhalten überquerte er sodann verkehrswidrig entgegen der Fahrtrichtung eine Straßeneinmündung, obwohl nach seinem eigenen Vortrag seine Sicht nach links durch einen dort parkenden Pkw versperrt war. Ein Mitverschulden des Kfz-Fahrers ist nicht ersichtlich, da dieser langsam auf den Einmündungsbereich zurollte, so dass kein Sorgfaltspflichtverstoß vorliegt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-2_p3.pdf

Bußgeldverfahren muss bei erheblichem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften eingestellt werden

Das Amtsgericht Landstuhl hat durch Beschluss vom 26.10.2015 – Az.: 2 OWi 4286 Js 7129/15 – entschieden, dass ein Bußgeldverfahren dann einzustellen ist, wenn ein erheblicher Verfahrensverstoß der Bußgeldbehörde gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vorliegt, der zwar den staatlichen Strafanspruch im konkreten Fall nicht an sich beseitigt, jedoch so erheblich im Sinne vorsätzlichen Vorgehens ist, dass vorliegend eine Sanktionierung mittels der Rechts- und Regelfolgen der BKatV nicht vereinbar wäre. Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug der Halterin von einer männlichen Person geführt worden, was auf dem Messbild unweigerlich zu entnehmen war. Anstelle nunmehr z.B. die Adresse der Halterin anzufahren und sich nach männlichen Fahrern zu erkundigen bzw. zunächst einmal lediglich die Anschrift der im Anwesen der Halterin lebenden männlichen Verwandten beim Einwohnermeldeamt zu erfragen, hat die Zentrale Bußgeldbehörde sofort Lichtbilder bei der Passbehörde angefordert. Der Landesdatenschutzbeauftragte hat das Verhalten der Zentralen Bußgeldstelle, sich ohne vorhergehende und ergebnislos gebliebene Ermittlungen die Passbilder der potentiellen Betroffenen zu verschaffen, mehrfach gerügt. Von einer Beanstandung nach dem Landesdatenschutzgesetz sah der Landesdatenschutzbeauftragte nur ab, weil die Zentrale Bußgeldstelle zugesichert hatte, die Mitarbeiter intern noch einmal auf die Rechtslage und die einzuhaltenden Vorgaben hinzuweisen. Im vorliegenden Fall kann dem begangenen Verstoß nicht mit den Mitteln eines Beweisverwertungsverbots begegnet werden. Für das Handeln der Be-

hörde ist die Einstellung nach § 47 OWiG schon dann anerkannt ist, wenn Richtlinien nicht beachtet werden, somit muss erst recht die Einstellung des Verfahrens erfolgen, wenn wie hier ein Gesetzesverstoß vorliegt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-2_p2.pdf

Abrechnung der Rechtsanwaltsvergütung bei der Vertretung mehrerer Geschädigter eines Unfallereignisses

Das Amtsgericht Aichach vertritt in seinem Urteil vom 05.01.2016 – Az.: 102 C 908/15 – die Auffassung, dass allein die Tatsache, dass Ansprüche aus demselben Unfallereignis herrühren, nicht dazu führt, dass es sich um eine Angelegenheit handelt und die Rechtsanwaltsgebühren aus dem Gesamtgegenstandswert zu berechnen sind. Von einer einheitlichen Angelegenheit kann nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um einen Auftrag sowie einen Tätigkeitsrahmen mit einem inneren Zusammenhang handelt. Dies war im vorliegenden Fall schon deswegen nicht gegeben, weil die Kläger den Klägervertreter getrennt voneinander beauftragt haben. Außerdem bezogen sich die geltend gemachten Ansprüche nicht nur auf vollkommen unterschiedliche Schadenspositionen, sondern waren darüber hinaus auch durch unterschiedliche Kollisionen im Rahmen des Unfallereignisses entstanden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-3_p3.pdf

Beurteilung der Selbständigkeit einer Zweigniederlassung i.S.d. § 21 ZPO

Das LG Coburg vertritt in seinem Beschluss vom 12.12.2015 die Auffassung, dass die Beurteilung der Selbständigkeit einer Zweigniederlassung i.S.d. § 21 ZPO ausschließlich danach erfolgt, ob nach außen der Anschein einer selbständigen Niederlassung erweckt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus dem Anschreiben einzig die Schadenaußenstelle als Ansprechpartnerin entnehmen lässt, nur deren Anschrift für den Schriftverkehr vorliegt und unter „Ihr Schadenteam“ als telefonische Kontaktmöglichkeit die Nummer der Schadenaußenstelle genannt wird.

Das LG Coburg misst dem Verweisungsbeschluss des LG Dortmund keine Bindungswirkung nach § 281 Abs. 1 Satz 4 ZPO zu, weil dieses sich nicht mit dem Vorbringen der Klägerseite, welches für die Zuständigkeitsfrage entscheidungserheblich ist, auseinandergesetzt und damit deren rechtliches Gehör verletzt hat.

Die Entscheidung des OLG Hamm in dieser Sache steht noch aus.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-2_p3.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Habibi.de lockt mit vermeintlich günstigen Preisen Verbraucherzentrale Bayern warnt vor dreister Abo-Masche der Internetplattform

Ein namhaftes Tablet für 112 Euro, ein Smartphone für 17 Euro oder ein Markendrucker für 16 Cent: Diese verlockenden Angebote sind derzeit auf der Internetplattform habibi.de zu finden. „Doch dahinter verbirgt sich eine dreiste Abzocke“, warnt Esther Jontofsohn-Birnbaum von der

Verbraucherzentrale Bayern. Habibi.de ist eine Serviceplattform, auf der Interessenten Kontakt zu angeblichen Schnäppchenanbietern aufnehmen sollen. Mehr Informationen über die Angebote und deren Verkäufer erhalten Nutzer allerdings nur, wenn sie sich nach der Registrierung für einen kostenpflichtigen Premiumzugang entscheiden. Der Preis für den 14-tägigen Probezugang beträgt zunächst nur einen Euro. **Nach 14 Tagen wandelt sich der Testzugang allerdings automatisch in ein zweijähriges Abonnement für 196 Euro um.** „Der Hinweis auf dieses Zweijahres-Abo ist sehr klein gehalten und geradezu darauf angelegt, übersehen zu werden“, sagt die Verbraucherschützerin. ...

IGeL-Angebote: Extra zahlen beim Arzt? Ratgeber hilft, private Zusatzleistungen richtig einzuschätzen

Das Kürzel IGeL steht für Individuelle Gesundheitsleistungen. Das sind Angebote des Arztes, die von den gesetzlichen Krankenkassen nicht erstattet werden. Patienten müssen diese privaten Zusatzleistungen überwiegend aus eigener Tasche bezahlen. Das können etwa Ultraschallbilder sein, Zahnreinigungen oder Akupunktur-Behandlungen.



Umso wichtiger ist es, die kostenpflichtigen Extras richtig einschätzen zu können. Der Ratgeber „IGeL-Angebote beim Arzt“ der Verbraucher-zentralen klärt wichtige Fragen wie: Welche Leistungen sind im individuellen Fall sinnvoll? Was dürfen diese Extras kosten? Wie soll man sich verhalten, wenn Selbstzahlerleistungen aufdringlich in der Arztpraxis angeboten werden?

Das Buch hilft dabei, sich auf dem unübersichtlichen Markt der Gesundheitsleistungen zu orientieren. Dabei werden Nutzen und Risiken der häufigsten IGeL-Angebote gegenübergestellt und bewertet. Der Ratgeber kostet 12,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er im Online-Shop unter www.vz-ratgeber.de oder unter Tel. (0211) 38 09 555 zuzüglich 2,50 Euro für Porto und Versand. Als E-Book steht das Buch für 9,99 Euro zum Download bereit.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2016 – Programm online „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?“

Der **67. Deutsche Anwaltstag** findet vom **01. bis 03. Juni 2016 in Berlin** statt und bietet nicht nur ein umfangreiches Fortbildungsprogramm (zahlreiche Veranstaltungen sind geeignet nach § 15 FAO), sondern auch interessante rechtspolitische Veranstaltungen. Eingeleitet wird der Anwaltstag am 1. Juni vom „DAT für Einsteiger“ und der Veranstaltung „Anwaltstag meets Hochschule“, die sich vorrangig, aber nicht nur, an junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Studierende richten. Das Programmheft des 67. Deutschen Anwaltstags erhalten Sie als Beilage zur Märzangabe des Anwaltsblatts. Programm und Anmelde-möglichkeit finden Sie ab sofort auch online unter www.anwaltstag.de. Wer seine Anreise mit der Lufthansa planen möchte, kann dies wieder zu bevorzugten Konditionen tun. Auf Facebook wird noch bis einschließlich 24. Februar 2016 eine Dauerkarte mit Reisekostenzuschuss für den Deutschen Anwaltstag in Berlin verlost. Sie müssen nur unseren Kanal liken, die richtige Antwort auf unsere Gewinnspielfrage posten und auf die Glücksfee hoffen. Toi, toi, toi!

DAV-Stellungnahme zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Eine DAV-Stellungnahme befasst sich mit der Einführung und Ausgestaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Der DAV unterstützt die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und ist sehr daran interessiert, dass das beA zu einem Erfolg wird. Nach Ansicht des DAV besteht jedoch nach der derzeitigen Rechtslage keine Verpflichtung zur Kontrolle des Posteingangs im beA. Für die Begründung einer solchen passiven Nutzungspflicht bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Um Rechtssicherheit zu schaffen sollte auch die Ausgestaltung von Löschungen im beA konkretisiert werden. Ferner fordert der DAV ein fakultatives elektronisches Kanzlei-postfach sowie unabhängige Qualitätskontrollen des beA. Zur vollständigen DAV-Stellungnahme Nr. 6/2016 (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-6-2016-zur-einfuehrung-und-ausgestaltung-des-besonderen-elektronischen-anwaltspostfachs-bea>).

Informationen und News rund um beA und die digitale Kanzlei finden Sie auf unserem Angebot www.digitale-anwaltschaft.de/.

Syrien: DAV leistet Beitrag zur Stärkung der Anwaltschaft – Workshop mit Mitgliedern der Free Syrian Lawyers Association in Istanbul

Die humanitäre Lage in Syrien ist verheerend: Den Kriegshandlungen sind bislang mindestens 250.000 Menschen zum Opfer gefallen, etwa die Hälfte der syrischen Bevölkerung ist vertrieben. Für den Wiederaufbau des Landes wird es entscheidend auf eine von allen Seiten geachtete Justiz und mithin eine starke wie unabhängige Anwaltschaft ankommen. In einem zweitägigen Workshop diskutierten deutsche und syrische Anwältinnen u. a. Fragen zur Rolle und Funktion der Anwaltschaft, zur Bedeutung einer unabhängigen Interessenvertretung und über Wege effektiver Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Erörtert wurden auch Aspekte völkerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit und die gerichtsfeste Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, für die sich die Free Syrian Lawyers Association momentan besonders engagiert. Unterstützt wurde der Workshop vom International Legal Assistance Consortium (ILAC <http://www.ilacnet.org/>) und dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR <http://www.ecchr.eu/de/home.html>).

Asylpaket II: DAV mahnt Einhaltung rechtlicher Standards an

Der DAV fordert in seiner Stellungnahme 4/2016 zur Einführung beschleunigter Asyl-

verfahren, dass die Standards, die durch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 für das Flughafenverfahren etabliert wurden, auch für das beschleunigte Verfahren in den sog. besonderen Aufnahmeeinrichtungen gelten: Bereits am Tag nach Eröffnung der negativen Entscheidung muss die Möglichkeit der rechtskundigen Beratung über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gewährleistet sein (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981>).

Der völlige Ausschluss des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten für die Dauer von zwei Jahren ist mit Artikel 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren. Die unterschiedliche Behandlung der Personkreise der Flüchtlinge und der subsidiär Schutzberechtigten verstößt gegen das Antidiskriminierungsverbot der EMRK.

Die Aussetzung des Familiennachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die nur über subsidiären Schutz verfügen, ist europarechtswidrig. Sie verstößt gegen Art. 8 EMRK und Art. 24 Abs. 3 Grundrechtecharta (s. DAV-PM 05/2016 <http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-05-16-aussetzung-des-familiennachzugs-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen-ist-europarechtswidrig>).

Bundesrat lässt Verbraucherstreitbeilegungsgesetz passieren

In seiner Sitzung am 29. Januar 2016 hat nun auch der Bundesrat das Verbraucherschlichtungsgesetz (VSBG) passieren lassen (<http://dipbt.bundes-tag.de/dip21/brd/2016/0003-16.pdf>). Das Gesetz, welches in Umsetzung der ADR-Richtlinie vom Bundestag beschlossen wurde, war zuletzt immer wieder heftiger Kritik aus den Ländern ausgesetzt. Diese sind fortan verpflichtet, Universalschlichtungsstellen einzurichten. Allerdings wird zunächst der Bund – so nun der Kompromiss – bis 2019 die Einrichtung einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle fördern. Das Gesetz wird voraussichtlich zum überwiegenden

Bildnachweis:

→ Titelbild und Neujahrsempfang S.4 - 7:

Fotos: © S. Gassner
Layout: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80336 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

den Teil am 1. April 2016 in Kraft treten. Bestimmte Vorschriften, wie beispielsweise die, die Informationspflichten für Unternehmen betreffen, werden erst im nächsten Jahr greifen. Allerdings werden Händler im Bereich des E-Commerce bereits jetzt aufgrund der ODR-Verordnung (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013-:165:0001:0012:DE:PDF>) verpflichtet. Sie müssen Ihre Kunden auf die Existenz der Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union hinweisen (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>).

Alle aktuellen DAV Depeschen, Ressemitteilungen und Stellungnahmen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch
75. Auflage 2016. 3212 + XXXIV Seiten, in Leinen mit Festschrift zur Jubiläumsausgabe (159 Seiten)
Verlag C. H. Beck, Euro 109,00
ISBN 978-3-406-68000-7

*75 Auflagen –
und mehr als nur ein bißchen weise*

Am 27.11.2015 ist die 75. Auflage des Palandt erschienen und bietet wiederum eine aktuelle Kommentierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wichtiger Nebengesetze mit Stand 16.10.2015. Dieses Werk im Detail vorzustellen würde es profanieren, ist es doch zu etwas geworden, das man getrost als die Bibel des Zivilrechtlers bezeichnen könnte.

Die erste Auflage erschien im Januar des denkwürdigen Jahres 1939 und fand reißenden Absatz. Bereits einen Monat später folgte die zweite Auflage. Die nunmehr vorliegende Jubiläumsauflage ist die letzte, die unter Mitarbeit von Dr. Peter Bassenge erarbeitet wurde. Die Notare Sebastian Herrler und Dr. Hartmut Wicke, die in München gemeinsam ein Notariat betreiben, werden in der nächsten Auflage die Betreuung der von Dr. Bassenge kommentierten Teile übernehmen.

Der Palandt ist eines der wenigen Bücher, die noch nicht in einer Online-Datenbank verfügbar gemacht wurden. Zwar gibt es unter www.palandt.beck.de ein sogenanntes Archiv, das die Druckausgabe ergänzt. Das Werk selbst liegt aber nur in gedruckter Form vor. Ein Grund dafür könnten die vielen im Palandt benutzten Abkürzungen sein, die den Sinn haben, mehr Inhalt zu bieten, als man allein nach der Seitenzahl erwarten würde. Solche Probleme stellen sich bei Online-Versionen nicht, so daß man hier sehr schnell den Sinn dieser Abkürzungen in Frage stellen und eine Überführung in normales Deutsch verlangen würde. Das wäre aber wohl das Ende der Druckausgabe, denn eine Aufteilung auf zwei Bände käme kaum in Frage.

Gerade diese Abkürzungen können einen unerfahrenen Benutzer mutlos werden lassen. Der Verfasser dieser Rezension kann sich noch erinnern, wie er in der Schule zu einem im Rechtskundeunterricht behandelten Problem etwas nachlesen wollte – und dann in der Schulbibliothek auf eine nicht mehr ganz aktuelle Auflage des Palandt stieß. Nach kurzem Lesen wanderte das Buch mit einer Portion Ernüchterung zurück ins Regal. Zu Studienbeginn sollte trotzdem ein BGB-Kommentar her, aber keinesfalls der Palandt, bei dem sich der Unkundige wie ein Legastheniker fühlt. Der erste eigene BGB-Kommentar wurde dann der Jauernig. Da allerdings der Palandt zur Zweiten Juristischen Staats-

7. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener Anwaltverein e.V.

- **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG Recht

Mittwoch, den 06. Juli 2016
08:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7
80335 München

- * Bei Teilnahme an allen Vorträgen können 5 Std. bestätigt werden.

| 23

prüfung in Bayern als Hilfsmittel zugelassen ist, muß jeder angehende Jurist lernen, mit ihm umzugehen. Diese Kompetenz in der Folge ungenutzt zu lassen wäre sträflicher Leichtsinns, zumal der Palandt sich zu etwas wie einer quasi-amtlichen BGB-Erläuterungsschrift entwickelt hat. Jeder Zivilrichter hat ihn auf dem Tisch stehen.

Die dem Palandt beiliegende Festschrift fällt auf den ersten Blick etwas dünn aus und ist auch lediglich broschiert, also wohl nicht für die Ewigkeit bestimmt. Da der Verlag aber für die Jubiläumsausgabe den gleichen Preis festgelegt hat wie für die Voraufgabe, sollte man dies nicht zu sehr kritisieren. Es handelt sich praktisch um ein Jubiläumsgeschenk an die Nutzer des Palandt.

In der Festschrift kommen sowohl Palandt-Leser als auch Palandt-Autoren zu Wort. Ein Beitrag befaßt sich mit dem Namensgeber: Otto Palandt. Denn immerhin ist dieser Kommentar bis heute unter dem Namen des Begründers erschienen. Einen Namenswechsel aufgrund von Veränderungen im Autorenkreis hat es, anders als bei einigen Standardkommentaren, die ebenfalls hohe Auflagen erreichten, nicht gegeben. Last but not least haben Mitarbeiter aus dem Hause C. H. Beck das Wort: eine Palandt-Lektorin und ein Druckereimitarbeiter, die interessante Einsichten vermitteln, was alles erforderlich ist, um solch ein Werk immer fristgerecht vorlegen zu können. In einem weiteren Beitrag werden alle Vorworte des Palandt zusammengefaßt. Dieser 30-seitige Beitrag erscheint auf den ersten Blick zu umfangreich und legt den Verdacht nahe, daß hier noch leere Seiten gefüllt werden mußten. Da aber hier die Originaltexte großzügig gekürzt und die Vorworte auch kommentiert wurden, ergeben sich doch gewisse Einsichten, die andernfalls verborgen geblieben wären. Insbesondere die Vorworte zu den ersten sechs Auflagen, die in der NS-Zeit gedruckt wurden, sind aufschlußreich. Die erste Nachkriegsauflage erschien dann im April 1949, also kurz bevor das Grundgesetz erlassen wurde.

Der Palandt ist auch heute noch so unverzichtbar wie eh und je. Der anstehende Wechsel im Autorenkreis zeigt, daß trotz des Innehaltens und Zurückschauens aus Anlaß dieser Jubiläumsausgabe der Blick nach vorne gerichtet ist. Der Palandt ist auch im 21. Jahrhundert ein Kommentar, der immer auf der Höhe der Zeit ist und wegweisend bleibt.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Knickrehm / Kreikebohm / Waltermann
Kommentar zum Sozialrecht
VO (EG) 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG,
Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, WoGG
Kommentar, 4. Auflage 2015
Buch. XXXVII, 3143 S. In Leinen
Verlag C.H.BECK, Euro 229,00
ISBN 978-3-406-65698-9

Nach Planungen des Bundesfinanzministeriums wird die Sozialausgabenquote im Bundeshaushalt bis 2019 auf ca. 52 Prozent steigen. Zwischen 2013 und 2019 wird die Summe, die für Soziales ausgegeben wird, wahrscheinlich von 145 Milliarden Euro auf 173 Milliarden Euro ansteigen.

Im Vergleich dazu, sind die 229,00 Euro für den Kommentar zum Sozialrecht aus der Reihe Beck'sche Kurzkommentare, herausgegeben von Knickrehm, Kreikebohm und Waltermann ein Schnäppchen.

24 |

Versteht sich der im Sozialrecht tätige Anwalt als Unternehmer und ist Barmherzigkeit nicht sein ausschließliches Leitmotiv, stellt sich zwangsläufig die Frage, nach der Rentabilität sozialrechtlicher Mandate.

Im Normalfall entstehen die sozialrechtlichen Fragestellungen aus finanziell überschaubaren Verhältnissen, gepaart mit einem unglücklichen schicksalhaften Verlauf des Mandantenlebens.

Viele Einzelfragen zu Nischengebieten, das individuelle Leid, das regelmäßige Mut-zu-sprechen und aufmuntern des Mandanten, die Zeit der Bearbeitung, die Auseinandersetzungen mit Behörden, die die leeren Staatskassen verteidigen, erfordern ein sehr hohes Maß an Zeitaufwand. Jede Arbeitserleichterung, die in Zeitersparnis und effektiver Mandatsführung resultiert, wird daher dankend angenommen.

Der Kommentar zum Sozialrecht, 2015 in 4. Auflage im Beck Verlag erschienen, glänzt hier. Sämtliche wichtige Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch I – XII, sowie SGG, BAföG, BEEG, Kindergeldrecht, UnterhaltsvorschussG und WOGG werden von einem Autorenteam, bestehend aus Richtern und Professoren kommentiert.

Selbstredend schaffen es über 3000 Seiten nicht, das deutsche Sozialrecht ausführlichst zu kommentieren. Auch die Eigenwerbung spricht von einer Basisbibliothek des Sozialrechts. Der gebundene Kommentar setzt daher Kommentierungsschwerpunkte und kann nicht die gleiche Ausführlichkeit bieten, wie beispielsweise die Loseblattwerke. Aber das ist auch gar nicht nötig und auch nicht das Ziel.

Entscheidend ist, dass das Sozialrecht verständlich und klar erläutert wird. Das gelingt den Autoren hervorragend. Es gibt Rechenbeispiele, der Satzbau ist nicht mit Abkürzungen versehen, die die Lesegeschwindigkeit behindern, ein ausführliches Stichwortverzeichnis hilft dem Anwalt zielgerichtet zu Problemstellen und deren Lösungen vorzudringen.

Dieser Titel kann zu schönen Erfolgserlebnissen führen. Und zwar genau dann, wenn man die richtige Kommentierung gefunden hat, mit der man die Behörde konfrontiert und abschließend den Fall gewinnt.

Der Kommentar versorgt den Leser mit nützlichen Informationen und Argumenten, die zu einer spürbaren Reduzierung des Zeitaufwandes in der Mandatsbearbeitung führen.

Ab und an stellt sich sowas wie ein kleines Glücksmoment ein. Wenn sich das eigene Rechtsgefühl durch die Kommentierung bestätigt sieht und die Behörde dann nachgibt.

In Summe ist der Kommentar zum Sozialrecht eine uneingeschränkte Leseempfehlung für Anwälte, die regelmäßig mit dem Sozialrecht in Kontakt kommen oder nur zeitweise, aber auf fundierte und verständliche Literatur nicht verzichten wollen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Schneider/Herget, Streitwertkommentar
für Zivilprozess und FamFG-Verfahren
14. neu bearbeitete u. erw. Aufl. 2016, XXX, 1794 S
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, Euro 139,00
ISBN: 978-3-504-47092-0

Begründet von Dr. Egon Schneider, fortgeführt von Kurt Herget.
Bearbeitet von Norbert Schneider, Ralf Kurpat, Norbert Monschau,
Mark Noethen und Lotte Thiel.

Der nun in der 14. Auflage vorliegende Streitwertkommentar für Zivilprozess und FamFG-Verfahren, ist ein echter Klassiker, der seit 45 Jahren erscheint. Die Neuauflage ist topaktuell und berücksichtigt die Rechtsprechung bis August 2015. Die bewährte Gliederung wurde beibehalten.

Für den Praktiker besonders hilfreich sind die im zweiten und dritten Teil gelisteten Stichwörter in alphabetischer Reihenfolge, für das ZPO-Verfahren im zweiten Teil, für das FamFG-Verfahren im dritten Teil. Das im ersten Teil behandelte Verfahrensrecht gibt dem Anwalt nicht nur die Grundlagen für die Streitwertfestsetzung an die Hand, sondern hilft bereits durch zahlreiche Muster und Beispiele, die Problematik besser zu durchleuchten und zu einer raschen Lösung zu kommen.

Beim Umfang der Kommentierung der einzelnen Stichwörter orientieren sich die Autoren für die Gewichtung ihrer Ausführungen an der Bedeutung der Punkte in der täglichen Praxis. Umfangreiche Stichwörter finden sich immer dort, wo erfahrungsgemäß beim Anwalt großer Informationsbedarf besteht, der sich auch gebührenrechtlich besonders auswirken kann. Zu zahlreichen Punkten finden sich umfangreiche Ausführungen, die hierbei vorangestellten Gliederungsübersichten gewährleisten das rasche Auffinden von Informationen.

So wird bei der Aufrechnung der kleinste Winkel des Gebührenrechts durchleuchtet. Dem Stichwort „Gewerblicher Rechtsschutz“ wird ein breiter Rahmen eingeräumt, ebenso den Ausführungen zur „Klage“ und „Widerklage“. Die Darstellung der Mietstreitigkeiten wird jedem mit dieser Materie befassten Anwalt erfreuen, hier bleibt keine Frage offen. Gleiches gilt für das Stichwort „Rechtsmittel“ und „Stufenklage“. Auch die Verkehrsunfallschadenregulierung wird in vorbildlicher Weise kommentiert.

Im Bereich des FamFG ist die Darstellung der einzelnen Stichwörter ebenso ausführlich wie kompetent. Der Verfahrenswert wird so dargestellt, dass sich für jedes Problem schnell eine Lösung findet und der Anwalt den richtigen Streitwert ermitteln kann.

Insgesamt liegt ein Werk vor, das gewährleistet: „Wer den bestellt, bekommt mehr Geld.“

Musteranträge und Berechnungsbeispiele, die typische Fehlerquellen aufzeigen, machen das Werk besonders lesenswert und benutzerfreundlich. Beachtenswert ist die Fülle der zitierten Rechtsprechungen. Ein Werk, das auf den Schreibtisch eines jeden Anwalts gehört.

Rechtsanwältin Dr. Annegret Harz,
Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht, München

ExistenzFest – Hermann Nitsch und das Theater



Hermann Nitsch Oedipus, 1970/2014
Partitur auf Relikt; Tempera, Filz- und Lippenstift;
Hermann Nitsch, Oedipus; 1990,
Stucksulptur, Mullbinde, Ölfarbe
© Sammlung Hummel, Wien

**Freitag, 04.03.2016 um 17.45 Uhr, Villa Stuck,
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Hermann Nitschs komplexes Gesamtwerk zwischen Malerei und Theater reiht sich in die Geschichte der visionären, die Kunst erweiternden Werkentwürfe – von Monet bis Turell, von Skrjabin bis Artaud, vom Living Theater bis Schlingensief – ein. Im Zentrum steht dabei das »o.m. theater« (Orgien Mysterien Theater), ein sechs Tage und Nächte dauerndes Ereignis. Rauschhafte Existenzerfahrung und kathartisches Erleben sollen Wirkung dieser partizipatorischen, dramatischen und meditativen Kunst sein. Die von Hubert Klocker kuratierte und multimedial gestaltete Ausstellung legt besonderes Gewicht auf die Vermittlung des dramatischen und performativen Kerns im Werk Hermann Nitschs.

Das Ausstellungs- und Publikationsprojekt, welches in enger Zusammenarbeit zwischen dem Theatermuseum Wien und dem Museum Villa Stuck entstanden ist, hat sich das Ziel gesetzt, explizit auf die szenischen Eigenschaften und die theatergeschichtliche Kontextualisierung des »o.m. theaters« einzugehen, um so eine erweiterte und umfassende Sicht auf das Gesamtwerk des Künstlers zu ermöglichen. Eine wichtige Rolle kommt dabei dem erstmals gezeigten Handschriftenmaterial des Künstlers zu, welches wie ein Leitfaden durch die Präsentation führt.

Filmdokumente, Tonaufnahmen, eine von Nitsch für diese Ausstellung entwickelte Video-Rauminstallation zum Thema Synästhetik sowie die Präsentation der Stiertrage im Garten der Villa Stuck, die erstmals 1998 beim 6-Tage Spiel verwendet wurde, verstärken den Erlebnischarakter der Ausstellung und verweisen auf die zentrale Rolle, die dem unmittelbar Erfahrbaren in Nitschs Kunst zukommt. (Text: Villa Stuck)

| 25

Joaquín Sorolla. Spaniens Meister des Lichts



Joaquín Sorolla, Mädchenhandel, 1894,
Öl auf Leinwand, 166,5 x 165 cm,
Madrid, Museo Sorolla, Inv.-Nr. 320

**Dienstag, 12.04.2016 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister**

**Donnerstag, 30.06.2016 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Dies ist die erste umfangreiche Retrospektive des spanischen Malers Joaquin Sorolla (1863-1923) in Deutschland. Er hat es wie kein anderer Künstler seiner Zeit verstanden, das Licht des Südens in Farbe zu fassen; seine sonnendurchfluteten Bilder haben selbst Zeitgenossen wie Claude Monet tief beeindruckt.

Die Ausstellung zeigt Gemälde aus allen Schaffensphasen des in Valecia geborenen Künstlers: von seinen frühen sozialrealistischen Darstellungen über die vom Impressionismus geprägten Arbeiten bis hin zu seinem Spätwerk, in dem er verschiedenste Einflüsse auf ganz eigene Art zusammenführte. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe/ Auszug Presstext Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Hermann Nitsch	mit Dr. Kvech-Hoppe	04.03.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla	mit Jochen Meister	12.04.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Joaquín Sorolla	mit Dr. Kvech-Hoppe	30.06.2016, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

So ein Ding muss ich auch haben



Gruppe Spur, Spur-Bau, 1963
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau,
München

Gegenwartskunst aus den Sammlungen der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und der KiCo-Stiftung

Dienstag, 19.04.2016 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Echte Kuckucksuhren aus dem Schwarzwald, schwule Hochzeitspaare aus Plastik, knallbunte Nippes-Highheels, rote Porsche 911 im Miniformat neben der quietsch-gelben Plastikente und der Londoner Telefonzelle – dies alles und noch tausend kleine Objekte mehr werden ab Mai 2015 im Lenbachhaus zu sehen sein. Wir freuen uns, dass das Werk „Laden 1975–2015“ von Hans-Peter Feldmann bei uns ein neues Zuhause gefunden hat.

Zwei Jahre nach der Wiedereröffnung des Lenbachhauses wurde der Bereich „Kunst nach 1945“ komplett neu konzipiert und seit 19. Mai 2015 präsentiert. Aus unserer umfangreichen Sammlung sollen im Wechsel von zwei Jahren neue Werke gezeigt werden, die dem Publikum bislang weitgehend unbekannt sind.

26 |

Im Zentrum der neuen Präsentation wird die raumgreifende Installation „Laden 1975–2015“ des Künstlers Hans-Peter Feldmann (*1941) stehen. Während Feldmann in seinem 1975 in der Düsseldorfer Altstadt eröffneten Laden anfangs vor allem technische Antiquitäten wie Nautica, Photographica, Geodätica und altes Spielzeug angeboten hat, erweiterte er ihn in den achtziger Jahren um Sammlerartikel und Souvenirs, die man oft nur dort erhalten konnte. Da der Laden sehr erfolgreich war, gab Feldmann sein Dasein in der Kunstwelt sogar für zehn Jahre auf, um sich ganz dem Geschäft zu widmen. Feldmann beendet nun nach vierzig Jahren den Betrieb seines Ladens, um ihn im Lenbachhaus als Kunstwerk in einen Museumszusammenhang zu überführen. (Text: Auszug Presstext Villa Stuck)

Vorschau:

Eine Geschichte: Zeitgenössische Kunst aus dem Centre Pompidou

Mittwoch, 11.05.2016 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Dienstag, 07.06.2016 um 18.35 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Postwar – Kunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965

Herbst 2016: Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

In zwei prominenten Ausstellungen geht es um die Frage, welche Faktoren dafür maßgeblich sind, wie Kunstgeschichte geschrieben wird. Während "Postwar – Kunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965" die unmittelbare Nachkriegszeit untersucht, gibt "Eine Geschichte: Zeitgenössische Kunst aus dem Centre Pompidou" einen Überblick über künstlerische Positionen seit den 1980er-Jahren und zeigt ca. 160 Arbeiten von über 80 Künstlern.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> So ein Ding...	mit Dr. Kvech-Hoppe	19.04.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Centre Pompidou	mit Dr. Kvech-Hoppe	11.05.2016, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Centre Pompidou	mit Jochen Meister	07.06.2016, 18.35 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	27	→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Bürogemeinschaften	27	→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Vermietung	28	→ Schreibbüros	29
→ zu verkaufen	28	→ Dienstleistungen.....	29
→ Termins- / Prozessvertretung	28	→ Übersetzungsbüros.....	29

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss Mitteilungen April 2016
14. März 2016

Stellenangebote an Kollegen

Wollmann & Partner RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten -, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de

Bürogemeinschaften

Großer und schöner Kanzleiraum (incl. Bad, WC und Kochnische) in Toplage (Nähe Marienplatz) zu günstigsten Konditionen ab sofort zu vermieten (Bürogemeinschaft möglich).

Anfragen an RA Lauber 089/121 44 244.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwältinnen. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Wir sind eine straf- und zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei in Schwabing (Nähe Siegestor) und suchen zum baldigen Eintritt eine/n tüchtige/n **zivilrechtlich** tätige/n

RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALT

mit eigenem Mandantenstamm in Bürogemeinschaft. Wir bieten zwei schöne Büroräume und die Benutzung der Infrastruktur. Zivilrechtliche Mandate können übernommen werden.

RAe Lechner u. Kollegen, Ohmstr. 7, 80802 München
Tel: 089 / 33 10 -20 / -40

Vermietung

Büro am Strafjustizzentrum

Ab **März 2016** bieten wir Ihnen in unserer Büro- bzw. Kanzleigemeinschaft direkt **am Justizzentrum an der Nymphenburgerstraße** bis zu vier individuelle, helle und moderne Einzelbüros von 13 bis 23 m² zur Miete an. Die Mitbenutzung des Besprechungsraums ist inbegriffen. Sekretariatsdienstleistungen und USM Haller Büromöbel jeweils nach Bedarf und Absprache.

Wenden Sie sich bei Interesse oder Fragen gerne an

Andreas Schwarzer
Fachanwalt für Strafrecht
Nymphenburger Straße 20
80335 München
089/54828281
0173/9629031

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH
RECHTSANWÄLTE

Lage, Lage, Lage

Gelegenheit, Ihre Adresse zu verbessern !

Unsere Wirtschaftsprüfer/Steuerberater haben sich anders orientiert.

Wir, renommierte Anwaltskanzlei, suchen deshalb in der Bestlage Münchens und Top-Adresse (Maximiliansplatz) Nachmieter für einen Teil unserer Kanzleiflächen (11 Zimmer zzgl. Empfangsbereich und 3 Besprechungszimmer).

Aufgrund langfristigen Mietvertrag noch bezahlbar.

Ideal für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwälte – Gemeinsame Nutzung von Empfangsflächen und Besprechungsräumen gewünscht. Kooperation möglich.

Objekt im Jahre 2009 neu saniert und renoviert. Lift, Tiefgarage.

Anfragen an Boecker@uls-frie.de

Rechtsanwältin in alteingesessener **Kanzlei in der Maxvorstadt** (PLZ 80333) **bietet Kollegen** (m/w) einen **Kanzleiraum** (ca. 20 qm) zur Untermiete an.

Der Raum ist derzeit möbliert, eigenes Mobiliar kann aber eingebracht werden.

Mitbenutzung des Sekretariats bzw. Mitinanspruchnahme von Sekretariatsleistungen möglich.

Bei Interesse melden Sie sich gerne unter der Telefonnummer 0172 / 84 8 72 31.

In bester Lage Münchens, Leopoldstraße am Siegestor

ergibt sich die Möglichkeit der sehr kostengünstigen Übernahme/Anmietung von schönen, hellen Kanzleiräumen mit modernem Grundriss (sog. Kombibüro – großes zentrales Sekretariat, u-förmig ringsum Einzelbüros, geräumiges Besprechungszimmer, grosszügiges Entree, Raumhöhe 2,80 m, große moderne Fenster, Kfz.-Stellplätze etc. Kurzfristig zur Verfügung stehen je nach Bedarf ca.150 qm (Erweiterung möglich), auf Wunsch auch Übernahme von Teilen der Infrastruktur etc. möglich und Kooperation oder Unterstützung bei Aufbau oder Ausbau einer Kanzlei.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 11 / März 2016 an den MAV erbeten.

zu verkaufen

Literatur/Zeitschriften

Reichsgerichtsentscheidungen (RGZ)-original gebunden Bd. 1-171
BGHZ –Bd. 1 - 176

NJW Jahrgänge 1949 - 2009

NJW-RR Jahrgänge 1986 – 2012

VersR 1950 - 2012

NZV 1994 – 2012

alles gebunden, sowie diverse Kommentare und Fachliteratur wegen Kanzleiauflösung gegen Gebot und Selbstabholung abzugeben.

Kontaktaufnahme unter Kanzlei@ra-fervers.de oder Tel. 0172/8318184

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir suchen möglichst ab 01.06.2016 für mindestens 30 Wochenstunden eine nette, engagierte und motivierte

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) oder **Anwaltssekretärin (m/w)** mögl. mit Berufserfahrung.

Mitbringen sollten Sie sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, gute PC Kenntnisse in MS Office, Flexibilität und gute Umgangsformen. Zu Ihren Aufgaben gehören die Betreuung des Anwaltssekretariats und die Büroverwaltung, als Rechtsanwaltsfachangestellte auch Fristen- und Terminüberwachung, Vergütungsabrechnungen sowie ggf. Unterstützung bei der Berufsausbildung einer angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten.

Wir bieten Ihnen einen interessanten, abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit gutem Arbeitsklima in einer modernen Rechtsanwaltskanzlei direkt an der Isar/Nähe Deutsches Museum.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung, gerne per E-Mail, an:

ALLNER MENGES RECHTSANWÄLTE

HERRN RA MARKUS ERIC ALLNER
ERHARDTSTRASSE 12
80469 MÜNCHEN
TEL: 089 202539-0
INFO@ALLNER-MENGES.DE

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, versiert in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, in München bzw. näherem S-Bahn-Bereich München) mit angenehmem Betriebsklima, gerne auch in Einzelkanzlei. Wenn Sie Wert auf große Lebens- und langjährige Berufserfahrung legen, dann finden Sie in mir die Richtige. Ich freue mich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 12 / März 2016** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenzen), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig seit 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen April 2016
ist der 14. März 2016**

Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie unter [http://www.muenchener-anwaltverein.de/
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

RA-MICRO Go Anwaltsworkshops

GeBIT

Besuchen
Sie uns:

**Halle 4,
Stand A25**

Hannover,
14.-18. März

**Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Buffet**

DictaNet – mobil sicher digital diktieren: 08.03. | 15–17 Uhr

Wer ist Resi Scan? 10.03. | 18–20 Uhr

iPhone & iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis 22.03. | 16–18 Uhr

RA-MICRO Go – Anwalt sind Sie immer und überall! 31.03. | 18–20 Uhr & 06.04. | 17–19 Uhr

Einstieg in den E-Workflow – Themenschwerpunkt Scanner (verschiedene Anbieter stellen sich vor): Detaillierte Informationen und genaue Termine finden Sie auf unserer Homepage www.ra-micro-go-store-muenchen.de

RA-MICRO Go Store

**Maximiliansplatz 12b | 80333 München
www.ra-micro-go-store-muenchen.de**

Jetzt anmelden

**Tel. +49 (0) 89 260 100 80
go-store-muenchen@ra-micro.de**

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben Unternehmensgruppe
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

Houben Vermögensverwaltung GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-19
Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

Houben Altbau-Verwaltung e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-50
Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

Houben & von Thun GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-88
Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

HWZ Projekt GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44
Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de